

BAG-SB INFORMATIONEN

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Themen

Verbände erklären solidarisch
Anhebung der Pfändungsfreigrenzen ist dringend notwendig

*Europäische Integration
und Sozialpolitik*
Bestandsaufnahme und
Perspektiven

Zeitgeits-Phänomen?
Kaufsucht

ISSN 0934-0297

Fachzeitschrift für Schuldnerberatung
erscheint vierteljährlich
6. Jahrgang, Mai 1991

Heft

2/91

Impressum

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.
Gottschalkstr 51, 3500 Kassel

Redaktion:

Der Vorstand

(Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder)

Bezugspreise:

Einzelbezug

10,00 DM zzgl. 1,50 DM Versand

Jahresabonnement

46,00 DM incl. Versand

*für Mitglieder ist der Bezug
im Mitgliedsbeitrag enthalten*

Mitglieder des Vorstandes:

Volker Bergmann, Ass. jur.,
Morschen
Stephan Hupe, Dipl. Verw., Kassel
Roger Kuntz, M.A., M'Gladbach
Christine Sellin, Dipl. Soz. Wiss.,
Bornheim
Bernd Sorge, Dipl. Päd., Frankfurt

Mitglieder des Beirats:

Wilhelm Adamy, DGB-Bundes-
vorstand, Düsseldorf
Horst Bellgardt, Dipl-Kfm,
Tavira-Algarvc, Portugal
Prof Dr. Gerhard Fieseler,
Fuldata
Prof. Stephan Freiger, Kassel
Prof.in Gertrud Dorsch, Münster
Prof. Dr. Walter Hanesch, Mön-
chengladbach
Wolfgang Krebs, Dipl. Päd.,
Burckhardthaus Gelnhausen
Horst Peter, MdB, Kassel
Dr. Rudolf Schöffberger, MdB,
München
Hanshorst Viehof, Ministerial-
direktor a.D., Mönchengladbach

ISSN 0934-0297

BAG-info

Inhalt

Rubriken

- Terminkalender - Fortbildungen 5
- Gerichtsentscheidungen 9
- Meldungen - Notizen - Infos 11

Themen

- *2. gemeinsame Erklärung*
Pfändungsfreigrenzen 17
- Europäische Integration und Sozialpolitik
Bestandsaufnahme und Perspektiven 21
- *Zeitgeist-Phänomen?*
Kaufsucht 31

Berichte

- *Seminar zur Prävention*
"Rund ums Geld" 36
- *Bericht von einer Akademie*
Fortbildungsseminar für Schuldner-
beratung in Potsdam 38
- *Das neue Verbraucherkreditgesetz*
Podiumsdiskussion an der
Ev. Fachhochschule Hannover 40

- Stellenanzeige 42
- Pressespiegel 42

6. Jahrgang, Mai 1991, Heft 2/91

Liebe Leserinnen,
liebe Mitglieder,

noch vor der Sommerpause möchte nun die Bundesregierung die Insolvenzrechtsreform über die Bühne bringen, so tönt es aus dem Justizministerium. Wenn es auch in der Sache beim BMJ nichts Neues zu vermelden gibt, so ist doch die bloße Ankündigung, es werde nun etwas geschehen, ein Ereignis ...für die Medien.

Wer die Wirkung bewerten will, darf sich nicht nur mit Leuten vom Fach unterhalten, sondern sollte hören, wie die Nachricht beim Volke ankommt. Endlich mal was Positives, wo doch die Firmen schon seit jeher so mir-nichts-dir-nichts Pleite machen und bald unter neuem Namen und gleicher Führung für neue offene Posten sorgen können. Der Privatmann, die Privatfrau waren immer die Angeschmierten. Da ist die Restschuldbefreiung, die jetzt aus Bonn proklamiert wird, doch wirklich eine gute Sache.

Die Leute vom Fach aber kennen längst die Finte. Bereits die Grundkonzeption sei abzulehnen, so befand die Arbeitsgruppe "Recht" der BAG-SB im September letzten Jahres. Anstelle eines eigenen Gesetzes sollten entsprechende Regelungen besser in vorhandenen Gesetzen, wie BGB und ZPO untergebracht werden.

Und die Meßlatte ist da anzulegen, wo die Prioritäten bestimmt werden: Soll die Haftungsverwirklichung vor der Sanierungsverpflichtung stehen, d.h. will der Staat, will die Gesellschaft, daß erst der Gläubiger zu seinen Recht kommt und dann gesehen wird, ob an dem Privathaushalt noch was saniert werden kann oder muß es nicht umgekehrt sein? Wenn immer wieder die Familie (und damit der private Haushalt) als Keimzelle des Staates beschwört wird, dürfte der Fall wohl klar liegen. Er tut es aber nicht!

Schuldnerberaterinnen und Expertinnen aus der Wissenschaft haben bereits auf die Unzulänglichkeiten hingewiesen, die die Gläubigergeneigntheit dieser Regierung in den Entwurf hineinproduziert hat.

Sieben Jahre Wohlverhalten, das ist zuviel, wenn es ein Leben unterhalb des absoluten Minimums des Sozialhilfeniveaus bedeuten soll und wenn das, was unter "Wohlverhalten" zu verstehen ist, nachher von den Gläubigern definiert werden darf. Dann wird die Restschuldbefreiung zu einer unerreichbaren Fata Morgana und die überschuldeten Mitbürgerinnen wer-

den mit einer immer ausgeklügelteren Masche weiter gebrandmarkt.

Die Restschuldbefreiung darf also kein Spielball der Gläubiger sein, sondern muß von Anfang an klar geregelt sein.

Die Befürchtungen aller Kolleginnen und Kollegen, daß Schuldnerberatungsstellen nach diesem Entwurf künftig als sog. "Sachwalter" mißbraucht werden, besteht zurecht. Eine solche Funktion konterkariert den Begriff "Beratung", denn die Tätigkeit kommt der "Vermögensverwaltung" viel näher als der Beratung. Die Beratung hat ganz andere Ziele: Sie will Entscheidungshilfen und Informationen geben, sie will Menschen befähigen im Umgang mit elementaren lebenspraktischen Dingen und bei der Lösung besonders schwieriger Probleme behilflich sein. Der Sachwalter ist

dagegen ein simpler Apparatschik, der schlicht etwas abwickelt und sonst nichts.

Ein Konkurs für den Privatmann, die Privatfrau wird dringend benötigt, darüber gibt es keinen Streit. Insofern ist zu begrüßen, daß die Bundesregierung was tun will. Aber was sie vorhat, ist so offensichtlich unbrauchbar. Statt einfach nur eine Ankündigung hören zu lassen, ist jetzt dringend eine Anhörung der Experten angesagt.

Herzlichst
Ihr



Neue Mitglieder

»natürliche Personen«



»juristische Personen«

Arbeiterwohlfahrt KV Dithmarschen, Dorfstr 29, 2243 Bunsöh;
Nachbarschaftszentrum Ostend e.V., Uhlandstr. 50, 6000 Frankfurt/M;
Deutsches Rotes Kreuz Kiel, Blocksberg 23, 2300 Kiel;
DEBET e.V, LAG-Schuldnerberatung in Niedersachsen, Noltestr. 12, 3000 Hannover 91

Druckfehlerteufel hat wieder zugeschlagen Richtigstellung

In dem in Heft 1/91 veröffentlichten Artikel "Zum Verhältnis von Schuldnerberatung und Ganzheitlichkeit" hat der im dritten Absatz genannte Vergleich zwischen Rechtsanwalt und Sozialarbeiter zu Mißverständnissen beim Leser geführt, weil der Satz unvollständig abgedruckt wurde und der Sinngehalt sich damit ins genaue Gegenteil verkehrte. Nachfolgend drucken wir den Satz nochmal vollständig ab; der fehlende Satzteil ist nun durch Fettdruck hervorgehoben:

"Der Rechtsanwalt löst die rechtliche Problematik; **der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge hingegen erfaßt die Problematik** umfassend, ohne den Klienten nach Klärung (nur) rechtlicher Fragwürdigkeiten nach Hause zu schicken."

Wir bemühen uns um Besserung...

Terminkalender- Fortbildungen

» 5 Jahre BAG-SB « Jahresarbeitstagung und Mitgliederversammlung vom 31. Mai bis 2. Juni 1991 im Burckhardthaus Gelnhausen

Die BAG-SB wird 5 Jahre alt. Was hat sie erreicht, welche Ziele hat sie verwirklicht und wo liegen ihre Perspektiven? Das sind Fragen, denen sich die BAG-SB immer wieder stellen muß. Das 5-jährige Bestehen ist ein besonderer Anlaß, Bilanz zu ziehen, den Standort zu analysieren und die Schwerpunkte der künftigen Arbeit zu diskutieren.

Ein volles Programm erwartet die Mitglieder und FreundInnen der BAG-SG anläßlich der kommenden Jahresarbeitstagung und Mitgliederversammlung in der Zeit vom 31. Mai bis zum 2. Juni 1991 im Burckhardthaus in Gelnhausen. Rechtliche Fragen, aktuelle Arbeitsprobleme, Supervision und Grundsatzfragen der BAG-SB sind die Themen der vorgesehenen Arbeitsgruppen.

Höhepunkt der Tagung wird ein Podiumsgespräch sein mit dem Thema

» Europa '92: Finanzdienstleistungen ohne Grenzen? «

Podiumsteilnehmer werden sein:

Prof. Dr. Eckhardt Pick, MdB (SPD), Prof. Dr. Karl-Joachim Schmelz, Frankfurt, **Prof. Dr. Udo Reifner**, Hamburg, Stud. oec. troph. Luise Hagmann, Stud. oec. Sigrun Krümmet;

Weiter sind angefragt Vertreterinnen der Bundestagsfraktionen der CDU und der FDP, sowie Vertreter des Bundesverbandes Deutscher Banken und des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

Die Moderation haben Prof.in Gertrud Dorsch und Stephan Hupe.

In diesem Podiumsgespräch sollen Fachleute und Politiker der verschiedenen Parteien ihre Vorstellungen über das Szenario des Finanzdienstleistungsmarktes in einem (fiskalisch) vereinten Europa entwerfen und die Verträglichkeit für die privaten Haushalte diskutieren. Die Frage wird sein, ob die heutigen Überlegungen über die Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen die Entwicklungen des kommenden Jahrzehnts berücksichtigt haben. Mit dieser Podiumsdiskussion will die BAG-SB mit dazu beitragen, das Gespräch zwischen Praxis, Wissenschaft und Politik zu einer ständigen Arbeitsform zu kultivieren.

Einen heftigen Kontrast bringt am Samstagabend das COLLEGIUM ARS VITALIS ("I am simple, you are simple, live is simple too") aus Leverkusen, das mit einer Mischung aus Musik-Kabarett, Parodie und Satire oder wie sie selbst sagen "einem Scilakt zwischen Tanztee und Zirkus, Ballett und Abiturientenfeier, Konzertsaal und Karikaturausstellungseröffnung" für die abendliche Entspannung sorgen wird.

Am Sonntagvormittag (2. Juni 1991) findet dann die Mitgliederversammlung mit Vorstandsneuwahlen statt.

Bis zum Erscheinen dieses Heftes dürften die Einladungen (mit genauem Tagesprogramm) den Mitgliedern der BAG-SB und den Abonnenten des BAG-Infos bereits vorliegen. Da mit einer relativ hohen Teilnehmerzahl zu rechnen ist, wird eine frühzeitige Anmeldung dringend empfohlen..

Diakonisches Werk Berlin e.V.

Zur Philosophie des Geldes

Dieses Seminar wendet sich an Praktiker von "beiden Seiten". Jedem Umgang mit Geld liegen Werte und Weltanschauungen zugrunde, deren Kenntnis viele Verhaltensweisen erklären kann. Ziel des Seminars ist es, anhand von Beispielen zu zeigen, wie sehr der Umgang mit Geld auch von geistigen Faktoren bestimmt wird. Wir wollen diese Werte aufdecken und diskutieren. Was ist Geld? Wie ist es entstanden? Welche Funktionen hat es? - Dies sind Fragen in einer Zeit, in der der Umgang mit Geld immer abstrakter und unübersichtlicher wird.

Referent: Dr. Alexander Dill, Philosophische Praxis

Termin: 15. und 16. Mai 1991 - jeweils 9.00 bis 17.00 Uhr

Ort: Heimvolkshochschule Jagdschloß Glienicke, Königstr. 36b (Nähe Glienicker Brücke), 1000 Berlin 36

Anmeldung/Information:

Diakonisches Werk Berlin e.V.
Beratungsstelle für Überschuldete
Wilhelmsau 39-41
1000 Berlin 31
Telefon: 030/8218078/79

Dieses Seminar ist auf max. 15 Teilnehmer begrenzt, eine zeitige Anmeldung wird gebeten.

Kirchentag im Ruhrgebiet

Gott ergreift Partei für Kranke, Verschuldete und Hungernde

Kulturzentrum in Herne, Berlinerplatz 11, Herne

Vorläufiges Programm für Freitag, den 7. Juni 1991

11.00 - 12.45 Uhr

Gott ergreift Partei für Verschuldete

- Verschuldung von Privathaushalten - Schicksal oder Methode?
- Talkshow mit Fachleuten aus Kirche, Politik, Wissenschaft und Wirtschaft
- Moderation: Carmen Thomas, Köln

15.00 - 18.00 Uhr

Cafe "Zur letzten Offenbarung"

- Treffpunkt zum Thema Verschuldung
- Individuelle Beratung - Infos - Spiele - Gespräche -

Musik - Video - Theater - Unterhaltung zu einem vielseitigen Thema

- Frank Pätzold, Musiker, Herne
Jugendchor Ickern, Castrop-Rauxel
Westfäl. Landestheater (WLT), Castrop-Rauxel

Information:

Kirchenkreis Herne
Sozialpfarramt
Schuldnerberatung
02323/4969-78

Fortbildungswerk im Paritätischen in Kooperation mit der BAG-Schuldnerberatung e.V.

Kommunikationsprobleme in der Schuldnerberatung

- Praxis der Schuldnerberatung, Teil III

Rechtskenntnisse, Wissen über das Kreditwesen und strategische Fähigkeiten im Umgang mit Gläubigern sind nur ein Aspekt der Hilfe für überschuldete Familien und Einzelpersonen. Notwendige Bestandteile der Schuldnerberatung sind darüber hinaus psychosoziale Hilfen, die SchuldnerberaterInnen nicht nur als WissensvermittlerInnen und InteressensvertreterInnen, sondern als ganze Person fordern. Der Umgang mit den Ratsuchenden, die Erwartungen und Anforderungen an diese, die eigenen Vorstellungen über richtiges und falsches Verhalten, der Umgang mit enttäuschten Erwartungen, mit "Fehlverhalten" der Ratsuchenden und mit eigenen Beratungsfehlern usw. sind von großer Bedeutung für Verlauf und Erfolg des Beratungsprozesse.

Probleme, die sich aus diesen Aspekten der Schuldnerberatung ergeben, sollen reflektiert werden. Lösungsperspektiven werden gemeinsam erarbeitet.

Die Erfahrungen der Teilnehmerinnen bilden die Ausgangspunkte der Seminararbeit. Arbeitsformen: Erfahrungsaustausch, kollegiale Beratung, Rollenspiel, Entspannung.

Die Veranstaltung gehört zu einem dreiteiligen Fortbildungsangebot zur Schuldnerberatung. Sie kann aber auch unabhängig von der Teilnahme an den anderen Veranstaltungen besucht werden.

Teilnehmer Innen:

Mitarbeiterinnen aus Schuldnerberatungsstellen und anderen sozialen Einrichtungen und Projekten, die Schuldnerberatung durchführen.

Leitung: Franz Koch

Referent: Peter Zurmühl; Dipl. Sozialarbeiter, Fachreferent beim Diakonischen Werk von Westfalen, Münster

Termin: 04.06.91, 10 Uhr - 06.06.91, 17 Uhr

Ort: Paritätische Bildungsstätte Burgholz, Wuppertal

Anmeldung/Information:
Paritätischer Wohlfahrtsverband NW
Loher Straße 7
5600 Wuppertal 2

Fortbildungswerk im Paritätischen in Kooperation mit der BAG-Schuldnerberatung e.V.

Rechtliche Grundlagen für die Schuldnerberatung - Praxis der Schuldnerberatung, Teil I

In der Schuldnerberatung sind über die sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Qualifikationen hinaus spezielle rechtliche und wirtschaftliche Kenntnisse erforderlich. Die Veranstaltung hat zum Ziel, diese speziellen Kenntnisse zu vermitteln.

Folgende thematische Schwerpunkte sind geplant:

- Schuldenarten und Gläubigergruppen
- Kreditverträge, Kreditformen, Sittenwidrigkeit,
- Rechtliche Grundlagen des Mahnverfahrens und der Vollstreckung, Möglichkeiten der Gegenwehr,
- Schulden und Sozialhilfe,
- Rechtliche Grenzen der Schuldnerberatung (RBerG), Haftungsfragen,
- Fragen zur Kooperation mit Anwälten, Verbraucherberatungsstellen und sozialen Diensten.

Die Veranstaltung gehört zu einem dreiteiligen Fortbildungsangebot zur Schuldnerberatung. Sie kann aber unabhängig von der Teilnahme an den anderen Veranstaltungen besucht werden.

Leitung: Franz Koch

Referent: Jürgen Westerath, Honoraranwalt der Verbraucherberatung Mönchengladbach, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung

Termin: 09.09.91, 10 Uhr - 11.09.91, 17 Uhr

Ort: Paritätische Bildungsstätte Burgholz

Anmeldung/Information:
Paritätischer Wohlfahrtsverband NW
Loherstraße 7
5600 Wuppertal

Fortbildungswerk im Paritätischen

Sprache und Verhalten in Sitzungen und Seminaren

Wie wichtig ist der bewußte Umgang mit sprachlichen Techniken für Referentinnen, Leiterinnen von Sitzungen, wenn sie erfolgreich Lehren und Leiten wollen? Welche sprachlichen Techniken helfen ihm/ihr, wenn es darum geht, eine Information zu vermitteln?

Mittels Techniken und Übungen zur Schulung der freien Rede und der persönlichen Sprachkompetenz, Planung und Durchführung einer Unterrichts-/Sitzungs-Einheit, erhalten die Teilnehmerinnen Hinweise und Anregungen, wie sie ihre Seminare und Sitzungen gestalten können. Ergänzend zu methodischen Anregungen, bezogen auf besondere Sprechtechniken, wird in dieser Schulung auch mit Video gearbeitet: das hilft Ihnen, Ihre persönliche Sprache und Ihr Verhalten einmal ganz anders zu erfahren und gegebenenfalls vorteilhaftes Verhalten und Sprechen auszubauen, bzw. nachteiliges zu verbessern.

Unter anderem werden wir uns beschäftigen mit den Techniken der Körpersprache, mit Fragetechniken, um Sitzungs- und Unterrichtsgespräche zu steuern. Zudem werden Übungen durchgeführt, um Zwischenrufen und Fragen, Einwänden und Widersprüchen zu begegnen bzw. damit umzugehen.

Teilnehmerinnen:
Kursleiterinnen an Familien- und Erwachsenenbildungsstätten, Mitarbeiterinnen in der sozialen Arbeit und im Paritätischen.

Leitung: Elft Thurow

Referent: Michael Schwarz, Dipl. Sozialwissenschaftler

Termin: 27.09.91, 18 Uhr - 29.09.91, 16 Uhr

Ort: Paritätische Bildungsstätte Burgholz

Anmeldung/Information:
Paritätischer Wohlfahrtsverband NW
Loher Straße 7
5600 Wuppertal 2

Institut für soziale Arbeit e.V. Münster in Kooperation mit der BAG-Schuldnerberatung

Schuldnerberatung II - Vertiefung

Verschuldensbereich, Verfahrens- und Vorgehensfragen, Methoden, Beispiele, Informationsaustausch. Das Seminar baut auf dem Seminar Schuldnerberatung I auf und vertieft die Kenntnisse unter Einbeziehung weiterer Problemfelder durch die Arbeit an Praxisbeispielen, Konkrete Fälle, Probleme, Fragen der Teilnehmerinnen können und sollen besprochen und in den Zeitablauf eingebaut werden.

Schwerpunkte:

- Bearbeitung von Fallbeispielen
 - Methodische Fragen
 - * der Schuldnerberatung,
 - * der Veränderung des Schuldnerverhaltens,
 - * der Berücksichtigung rechtlicher Hintergründe bei Vergleichsverhandlungen,
 - * der Unterstützung beim Leben mit Schulden,
 - * des Problems: Zeitaufwand,
 - * des Umgangs mit Gläubigern,
 - * des Vollstreckungsrechts und -schutzes.
- Abwägen von Prozeßrisiken
- Überblick über die neueste Rechtsprechung
- Weitere Einzelprobleme.

Adressatinnen:

Teilnehmerinnen von Schuldnerberatung I oder Personen mit Vorkenntnissen aufgrund anderer Seminare oder durch Tätigkeit im Bereich der Schuldnerberatung

Leitung: RA Werner Herminghaus, BAG Schuldnerberatung e.V.; Dipl.-Psychologin Angelika Kurek-Koutsandreu, BAG Schuldnerberatung e.V.

Termin: 03.06.91, 10 Uhr - 05.06.91, 17 Uhr

Ort: Landvolkshochschule Freckenhorst

Anmeldung/Information:
Institut für soziale Arbeit (ISA)
StadtstraÙe 20
4400 Münster

Burckhardthaus Gelnhausen

6. Werkstatt: Gemeinwesenarbeit: Vernetzung

Gemeinwesenarbeitsprojekte werden immer seltener, Prinzipien der Gemeinwesenarbeit werden als stadtteilorientierte Sozialarbeit allgemein angewendet. Was

in der GWA-Szene passiert ist unübersichtlich geworden. Wie sich Gemeinwesenarbeit/stadtteilorientierte Sozialarbeit in Ostdeutschland entwickelt, kann noch nicht abgeschätzt werden.

Es ist Zeit, ähnlich wie vor 10 Jahren auf der ersten Werkstatt innezuhalten und zu versuchen, einen Überblick über vorhandenes und praktiziertes zu gewinnen. Unter dem Stichwort *Vernetzung* als einem wesentlichen Kriterium für gemeinwesenorientierte Arbeit werden wir Projektschilderungen anfertigen lassen. Diese sind die "Eintrittskarten" zur Werkstatt. Vier umfangreiche, GWA-orientierte arbeitende Projekte werden vorgestellt und unter dem Stichwort Vernetzung diskutiert und mit den Projektschilderungen verglichen. Vielleicht kann so Praxis übersichtlicher werden und Perspektiven für neue Herausforderungen entwickelt werden.

Team:

Maja Heiner, Bremen; Erich Kern, Hamburg; Wolfgang Krebs, Gelnhausen; Roland Mutschler, Hamburg.

Termin: 26.09.91 - 29.09.91

Ort: Burckhardthaus Gelnhausen

Anmeldung/Information:

Burckhardthaus Gelnhausen
-Kursberaterbüro-
Herzbachweg 2
6460 Gelnhausen 1

BAG Schuldnerberatung in Kooperation mit dem Burckhardthaus Gelnhausen

Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Überschuldung

3. und 4. berufsbegleitendes Weiterbildungsprogramm in 5 Kursabschnitten (Beginn: 1992)

Wer als Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin beratend mit Familien oder jungen Menschen in Beratungsstellen, sozialen Diensten, bei einem Wohlfahrtsverband, einer Initiative, bei der Stadtverwaltung oder in Projekten Aufgaben wahrnimmt, wird unweigerlich auch mit der häufig äußerst problematischen materiellen Situation der Ratsuchenden konfrontiert.

Das eigene Alltagswissen reicht dann nicht aus, um bei Schulden- oder Überschuldungssituationen von Ratsuchenden effektive Hilfen anbieten zu können.

Um solchen Problemstellungen mit der nötigen Sachkompetenz in der Beratung begegnen zu können, hat die BAG Schuldnerberatung gemeinsam mit dem Burckhardthaus Gelnhausen ein 5-teiliges Weiterbildungsprogramm entwickelt und erfolgreich durchgeführt, das Mitarbeiterinnen in sozialen Berufen und Schuldnerberaterinnen speziell in Schuldnerberatung qualifiziert. Das Langzeitprogramm schließt mit einem inhaltsbeschreibenden Zertifikat ab.

Die einzelnen Kursabschnitte dauern jeweils fünf Tage und vermitteln die rechtlichen Grundlagen, das für die Arbeit notwendige fachliche "Handwerkszeug", reflektiert die eigene Rolle im Beratungsprozeß, umreißt die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und vertieft das erworbene Wissen durch kollegiale Fallberatung, Rollenspiele und einem Planspiel. Auf diese Weise kann erlerntes Wissen in der eigenen Beratungspraxis angewendet und in den jeweiligen Kursabschnitten analysiert und geübt werden.

Teilnehmerinnen:

Sozialarbeiterinnen aus Schuldnerberatungsstellen sowie Mitarbeiterinnen aus Feldern sozialer Arbeit, in denen sie mit überschuldeten Personen oder Familien zu tun haben (sozialpädagogische Familienhilfe, Reso-

zialisierung, Betriebssozialarbeit o.ä.).

Termine:

3. Weiterbildungsprogramm

10.02.92 - 14.02.92 1. Kursabschnitt

15.06.92 - 19.06.92 2. Kursabschnitt

12.10.92 - 16.10.92 3. Kursabschnitt

(Die Termine des 4. und 5. Kursabschnittes in 1993 liegen noch nicht fest).

4. Weiterbildungsprogramm

17.08.92 - 21.08.92 1. Kursabschnitt

07.12.92 - 11.12.92 2. Kursabschnitt

(Die Termine des 3. - 5. Kursabschnittes in 1993 liegen noch nicht fest).

Referenten: Wolfgang Krebs, Klaus Müller, Annette Kähler, Jürgen Westerath, Thomas Zipf, Stephan Hupe, Roger Kuntz, N.N.

Weitere Informationen und Anmeldung:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Gottschalkstraße 51

3500 Kassel

Gerichtsentscheidungen

ausgewählt und kommentiert von RA Klaus Heinzerling

Mittelbare gerichtliche Einziehung von Forderungen durch Inkassounternehmen

Die einem Inkassounternehmen nach Art. 1, Abs. 1, I Nr. 4 RBerG erteilte Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehungen fremder Forderungen berechtigt auch nicht zur mittelbaren gerichtlichen Einziehung in der Weise, daß das Inkassounternehmen zwar einen **Rechtsanwalt mit dem** Betreiben des Gerichtsverfahrens beauftragt, aber gleichzeitig der eigentliche Betreiber und Geschäftsführer dieses Verfahrens bleibt. (BVerwG, Beschluß vom 26.06.1990 - 1 B 117/89 -, NJW 1991/58)

Das Inkassounternehmen hatte in drei Fällen einen Rechtsanwalt damit beauftragt, auf Grund vorliegender Schuldtitel ein Konkurseröffnungsverfahren in Gang zu setzen.

Hiermit wird aber von einem Inkassounternehmen der

zulässige Rahmen der außergerichtlichen Einziehung fremder Forderungen überschritten. Daran ändert sicher auch nichts, daß durch das Inkassounternehmen ein Rechtsanwalt mit der Durchführung und Betreuung des Verfahrens beauftragt wurde. Das Inkassounternehmen selbst ist als Auftraggeberin des Rechtsanwalts letztendlich Betreiberin des gerichtlichen Konkursverfahrens. Dies ist aber nach dem Rechtsberatungsgesetz nicht gestattet.

Beschränkung der Rechte der Bank vor Fälligkeit der Bürgschaftsschuld

Vor Fälligkeit der Bürgschaftsschuld steht einer Bank zur Sicherung ihrer Ansprüche gegen den Bürgen weder ein Pfandrecht nach Nr. 19 II AGB-Banken an **dessen Sachen und Rechten zu, noch kann sie aus einer Sicherungsabtretung nach Nr. 44 Satz 1 und 4** AGB-Banken Rechte gegen ihn herleiten. Beides ist mit dem Leitbild der Bürgschaft unvereinbart.

(BGH, Urteil vom 25.09.1990 - XI ZR 142/89 - NJW 1991/100)

Im vorliegenden Fall hatte eine GmbH gegenüber einer Bank die Bürgschaft für einen ihrer Mitarbeiter, einem Handelsvertreter, übernommen. Über das Vermögen der GmbH wurde das Konkursverfahren eröffnet. Nach Konkurseröffnung gingen bei der Bank Guthabenzahlungen zugunsten der GmbH ein.

Obwohl die Bürgschaftsschuld überhaupt noch nicht fällig war, hat die Bank die eingehenden Guthabenzahlungen nicht an den Konkursverwalter der GmbH auszahlen wollen. Dies mit dem Hinweis auf ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach die Bank vom Bürgschaftsgeber Sicherheitsleistungen verlangen kann.

Der BGH hat die Bank zur Auszahlung verurteilt, da ihr nicht das Recht zusteht, Sicherheitsleistungen vom Bürgen zu verlangen, soweit die Bürgschaftsschuld noch nicht fällig ist.

Anspruch des Kreditinstituts auf Überhöhungszinsen bei Kontokorrentkredit

Die Berechnung erhöhter Zinsen bei Überschreitung des Kontokorrentlimits ist wirksam. Es ist davon auszugehen, daß die Regelung, daß bei Überziehung des eingeräumten Kontokorrentkredits "höhere Zinsen" berechnet werden, jedem Bankkunden bekannt ist. Hierin liegt keine unangemessene gegen Treu und **Glauben verstoßende Benachteiligung des Bankkunden.**

(OLG Hamm, Urteil vom 12.11.1990 - 5 U 87/90 (nicht rechtskräftig) - NJW 1991, 706)

Mit dieser Entscheidung hat sich das OLG Hamm ausdrücklich gegen die Entscheidung des LG Düsseldorf (NJW 1990, 2630 - besprochen in BAG 1/91 Seite 1) - gestellt. Die Begründung des OLG Hamm stützt sich zum einen darauf, daß ja jeder wisse, daß bei Überziehung des Kontokorrentkredits höhere Zinsen von den Banken beansprucht werden. Dies erscheint dem OLG Hamm auch selbstverständlich, da die Bank ein größeres Risiko eingehe. Worin dies höhere Risiko letztendlich besteht, wird in den Urteilsgründen nicht problematisiert.

Die Frage, ob denn nun das OLG Hamm oder das LG Düsseldorf mit der jeweils vertretenen Auffassung Recht haben, wird erst mit einer BGH-Entscheidung abgeklärt werden.

Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung bei Sittenwidrigkeit der Zinsforderung

Ein rechtskräftiger Schuldtitel kann bezüglich der Nebenforderungen (hier: Zinsen) abgeändert werden, wenn dem Gläubiger, der in Kenntnis der materiell-rechtlichen Unrichtigkeit des titulierten Anspruchs die weitere Vollstreckung betreibt, die Aufgabe der ihm unverdient zugefallenen Rechtsposition auf Grund besonderer Umstände zugemutet werden kann.

(OLG Köln, Urteil vom 20.11.1989 - 13 U 27/89 - NJW-RR 1991/173)

Der Kläger hatte ursprünglich einen Kreditvertrag bei der Beklagten abgeschlossen. Dieser wurde wegen Zahlungsrückständen gekündigt. Die beklagte Bank hatte ihre Ansprüche gegen den Kläger im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht. Der Vollstreckungsbescheid datierte 25.10.1983. Neben der Hauptforderung wurden zugleich Verzugszinsen in Höhe von 24,81 % tituliert.

Der Kläger hat sich in diesem Verfahren gestützt auf § 826 gegen die Höhe der Verzugszinsen gewandt. Das OLG Köln sieht in seiner Entscheidung die Bedeutung der titulierten Verzugszinsen für die permanente Verschuldungssituation des Klägers. Es vertritt die Auffassung, daß die Einstellung der Zwangsvollstreckung auch dann verlangt werden kann, wenn die Unrichtigkeit des titulierten Zinssatzes nicht schon zum Zeitpunkt der Beantragung des Vollstreckungsbescheides vorgelegen hat, sondern wenn die materielle Grundlage für die Höhe der Verzugszinsen erst zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind.

Bis zum Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit kann die Bank die titulierten Verzugszinsen in Höhe von 24,81 % verlangen. Danach kann die Bank aber nur den ihr tatsächlich entstehenden Verzugsschaden, der vom OLG Köln auf 10 % geschätzt wird, verlangen. Da die ursprüngliche Kreditlaufzeit im vorliegenden Fall zum 16.09.1987 endete, reduziert sich der berechnete Anspruch der Bank entsprechend.

Die Differenz zwischen dem titulierten Anspruch und 24,81 % und dem vom OLG auf Grund seiner Schätzung als nachgewiesen angesehenen Verzugsschaden der Bank von 10 % ist nach Auffassung des Gerichts so erheblich, daß eine weitere Vollstreckung des Zinsanspruchs als mißbräuchliche Ausübung des durch den Vollstreckungsbescheid geschaffenen Schuldtitels angesehen angesehen werden muß.

Der Geltendmachung des Anspruchs aus § 826 BGB steht nicht entgegen, daß es der Kläger selbst in der

Hand hätte, sich von der hohen Zinslast für die Zukunft durch Erfüllung der titulierten Forderung zu befreien. Im normalen Vollstreckungsfall könnte aus diesem Grund eine mißbräuchliche Ausnutzung einer formalen Rechtsposition gegeben sein. Vorliegend muß aber berücksichtigt werden, daß die Schulden auf Grund der eingeschränkten Vermögens- und Verdienstverhältnisse des Klägers nicht in kurzer Zeit getilgt werden können. Der Kläger kann daher nach Auffassung des OLG wegen der aufgezeigten, mit der Zinslast verbundenen wirtschaftlichen Bedeutung die Herabsetzung der Zinsen auf das Maß des tatsächlichen Verzugschadens der Bank verlangen.

Unter Hinweis auf diese Entscheidung des OLG Köln gibt es für all die Schuldner eine Perspektive, die sich titulierten Verzugszinsen von mehr als 10 % gegenübersehen. Der Teufelskreis hoher Verzugszinsen und geringer Einkünfte der Schuldner kann unter Berufung auf diese Entscheidung durchbrochen werden.

Kündigung eines Partnervermittlungsvertrages nach Vollstreckungsbescheid

Ist in einem Partnervermittlungsvertrag nicht vereinbart, daß der Kunde die Partnervorschläge binnen bestimmter Frist abrufen muß, kann er den Vertrag auch noch 16 Monate nach Abschluß und nach Rechtskraft eines Vollstreckungsbescheids **über den Vermittlungslohn kündigen**.

(LG Bielefeld, Urteil vom 27.07.1990 - 18 S 379/89 - NJW-RR 1991/182)

Der Kläger hatte mit einem Partnervermittlungsinstitut einen Vertrag abgeschlossen, wonach er für die Erarbeitung von 30 Partnerinnenvorschlägen insgesamt

4.788,-- DM zahlen muß. Der Kläger leistete eine Anzahlung von 325,-- DM und erhielt sieben Vorschläge. Danach erfolgten keine weiteren Zahlungen des Klägers und auch keine weiteren Vorschläge des Partnervermittlungsinstituts - vermutlich VIP - .

Das Partnervermittlungsinstitut erwirkte gegen den Kläger einen Vollstreckungsbescheid, der am 30.11.1988 rechtskräftig wurde. Der Kläger hat danach mit Schreiben vom 09.01.1989 die Kündigung gemäß § 627 BGB erklärt. Er hat sodann gegen den Vollstreckungsbescheid eine Vollstreckungsgegenklage erhoben. Diese hatte in zwei Instanzen Erfolg.

In dem Partnerschaftsvermittlungsvertrag findet sich keine Regelung, die das Kündigungsrecht des Klägers zeitlich beschränkt. Der Partnerschaftsvermittlungsvertrag war auch noch nicht durch Erfüllung des Vermittlungsinstitutes beendet, da erst sieben von insgesamt dreißig Partnerinnenvorschlägen abgerufen waren.

Auf Grund der Kündigungserklärung ist der Vergütungsanspruch des Instituts erloschen, soweit die Leistungen - sieben Vorschläge - nicht bereits erbracht waren. Dementsprechend war die Vollstreckungsgegenklage begründet.

Das Vermittlungsinstitut hatte sich zur Abwehr des Klageanspruchs noch auf seine AGB berufen. Danach wäre eine Kündigung des Vertrages ausgeschlossen, sobald die 30-Partner-Zusammenstellungen durch das Institut erfolgt sind. Es käme danach nicht darauf an, ob die dreißig Partner-Vorschläge auch bereits abgerufen worden sind. Diese Klausel verstößt nach Auffassung des LG Bielefeld gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG und ist unwirksam.

Meldungen/Notizen/Infos

Kahlschlag in Ost-Holstein?

Bad Schwartau und Kreis Eutin kürzen bei der Schuldnerberatung

Bad Schwartau. (sh) Die jüngsten Stellenkürzungen in der Stadt Bad Schwartau und in dem Landkreis Eutin in Ost-Holstein, unweit vom Timmendorfer Strand, haben die Wogen in der örtlichen Presse hochschlagen lassen. Betroffen ist in erster Linie die Schuldnerberatung, für die es bei der Stadt Bad Schwartau bisher zwei

Stellen gab. Weil es der Stadt an allen Ecken und Enden an den nötigen Haushaltsmitteln fehlt, soll nun der Rotstift u.a. auch in der Schuldnerberatung angesetzt werden: Eine der beiden Stellen, so der Beschluß der Stadtvertretung, soll in Zukunft entfallen.

Auch eine Intervention der BAG-Schuldnerberatung, deren Mitglied die Stadt Bad Schwartau ist, brachte keine Wendung. In einem Schreiben hat der Vorstand der BAG-Schuldnerberatung besonders auf den sozialpolitischen Nutzen der Schuldnerberatungstätigkeit hingewiesen und an die Stadtväter und -mütter appelliert,

den getroffenen Beschluß nochmal zu überdenken. Gegenüber der BAG hat der Bürgermeister Wegener auf die Haushaltsnöte der Stadt Bad Schwartau hingewiesen, aber auch darauf, daß es im benachbarten Landkreis Eutin vergleichsweise noch weit schlechter um die Schuldnerberatung bestellt sei.

Die Situation im Kreis Eutin steht unter der Schlagzeile "Schuldnerberatung kurz vor der Pleite?" ebenfalls in der öffentlichen Diskussion. Dort gab es bislang eine Stelle beim Kreissozialamt, eine Stelle bei der Arbeiterwohlfahrt und eine weitere Stelle (zu etwa einem Drittel mit Schuldnerberatung befaßt) beim Diakonischen Werk. Die Arbeiterwohlfahrt wird künftig keine Zuschüsse mehr vom Kreis erhalten, so daß die Tätigkeit der AWO-Schuldnerberatung zum April 1991 eingestellt werden muß. In einer Niederschrift einer Sitzung des Arbeitskreises Schuldnerberatung Ost-Holstein wird die Rechnung aufgemacht, daß für die Stadt Bad Schwartau und den angrenzenden Kreis Eutin die Tätigkeit der Schuldnerberatung radikal um 50% gekürzt wird.

Die Auseinandersetzung um die Stellenkürzung hat inzwischen eine völlig unerwartete Wendung erfahren: Lt. Aussage des Pressesprechers Giebeler vom Kieler Innenministerium, das inzwischen auch mit der Sache befaßt ist, erscheine die Kündigung der Stadt Bad Schwartau auf den ersten Blick zumindest sehr merkwürdig. Ungewöhnlich ist, daß die Kündigung von der Stadtvertretung aber nicht vom Magistrat ausgesprochen wurde. SPD und Personalrat sehen darin eine Umgehung der Mitbestimmungsrechte des Personalrates. Zwar war der Personalrat anfangs vom Magistrat gehört worden, verweigerte jedoch seine Zustimmung. Ein Einigungsstellenverfahren wurde dann auf den Weg gebracht, der Magistrat hatte jedoch die Angelegenheit zwischenzeitlich einstimmig an die Stadtverordnetenversammlung verwiesen.

Damit sollte offenbar eine brisante Entscheidung an der Mitbestimmung vorbeientschieden werden. In § 83 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte ist geregelt: "Unterliegen Maßnahmen der Entscheidung der Gemeindevertretung, ..., so finden §§ 52-55 keine Anwendung."

Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertretung, die nämlich in dem soeben genannten Paragraphen geregelt sind, finden damit keine Anwendung.

So aber kann das Gesetz eigentlich nicht gemeint gewesen sein. Im Kieler Innenministerium will man prüfen, ob diese Hintertür noch geschlossen werden muß.

Der Fall beginnt also vielseitig zu werden, zeigt jedoch, daß Schuldnerberatung noch immer zuerst zur Disposition steht und vielerorts erst gar nicht mit einer gesicherten Finanzierung ausgestattet wird.

Für die Schuldnerberater in Ost-Holstein bleibt zu hoffen, daß der Kahlschlag abgewendet werden kann.

"Vereint in Arbeitslosigkeit - einig in der Gegenwehr"

6. Arbeitstagung gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen vom 9.-

15. Februar 1991 in Lage-Hörste

Bielefeld. "Vereint in Arbeitslosigkeit - einig in der Gegenwehr" lautete das Motto der 6. Arbeitstagung gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen, die vom 9.-15. Februar in Lage-Hörste stattfand. Unter den 130 Teilnehmerinnen waren etwa 50 Vertreterinnen von Arbeitsloseninitiativen und Beratungsstellen aus den fünf neuen Ländern. Sie kommen aus den Projekten des Arbeitslosenverbandes, der sich im März 1990 in der DDR gegründet hat, und aus den Arbeitsloseninitiativen Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern. Veranstalter des Treffens von Arbeitsloseninitiativen aus West- und Ostdeutschland waren das Institut für Arbeitnehmerbildung der IG Medien, der Förderverein Gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V. und der Arbeitslosenverband Deutschland e.V.

Im Gegensatz zu den westlichen Bundesländern, in denen man sich an die seit fast zwei Jahrzehnten bestehende Massenarbeitslosigkeit in Millionenhöhe zu gewöhnen scheint, werden die Menschen in Ostdeutschland von der Arbeitslosigkeit lawinenartig überrollt. Bis zum September des Jahres ist dort mit einem dramatischen Anstieg der Arbeitslosigkeit auf über 3 Millionen zu rechnen, wenn die Regelungen für Kurzarbeiter und die Warteschleifen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes auslaufen. Dann wird jeder 2. Bürger der ehem. DDR betroffen sein. Überall in den Kreisen und Gemeinden werden deshalb Beratungsstellen und Arbeitslosenzentren aufgebaut. Man denkt daran, Suppenküchen für Bedürftige einzurichten, in Berlin-Köpenick mußte bereits eine Wärmestube aufgemacht werden.

Die Tagungsteilnehmer erwarten Konzepte der Bundesregierung zum Erhalt, zur Schaffung und zur Finanzierung von Arbeitsplätzen. Die geplanten 250.000 ABM-Stellen sind nur ein Tropfen auf den heißen Stein und können das Problem nicht lösen. Zudem mußten sie feststellen, daß das vielgepriesene System der sozialen Sicherung in Westdeutschland bei Massenarbeitslosigkeit versagt und millionenfache Armut erzeugt hat. Bei der absehbaren Entwicklung in den fünf neuen Ländern wird es zusammenbrechen.

In ihrer Abschlusserklärung fordern die Teilnehmerinnen sofortige Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur sozialen Absicherung bei Arbeitslosigkeit:

- ein Sofortprogramm zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in den fünf neuen Ländern und anderen Krisengebieten in Deutschland;
- Ausbau und Nutzung der Möglichkeiten von ABM und Beschäftigungsprojekten als Ergänzung des

Sofortprogramms. Beibehaltung der Sonderregelungen des AFG der ehemaligen DDR, Übernahme dieser Regelungen für Gesamtdeutschland bei staatlicher Finanzierung;

- eine flächendeckende Armutsberichterstattung in allen 16 Bundesländern;
- eine einheitliche, am gesellschaftlichen Reichtum orientierte Mindestsicherung, die Armut beseitigt;
- die gewerkschaftliche Tarifpolitik so zu gestalten, daß Armut trotz Erwerbstätigkeit bald der Vergangenheit angehört;
- ein verstärktes Aufeinanderzugesehen und gemeinsames Handeln der Arbeitsloseninitiativen in Ost und West;
Partnerschaften zwischen Arbeitsloseninitiativen in Ost und West und weitere Seminare zur Arbeitsmarkt-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik und zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen West und Ost auf allen Ebenen,
- existenzielle Absicherung der Initiativen (Personalkosten, Investitions- und Betriebsmittel) durch staatliche Stellen, d.h. Kommune, Kreis, Land, Bund).

Produkt der GP-Forschung

Neue Liste der Schuldnerberatungsstellen

Bonn. (sh) Auf der Grundlage des Mitte 1990 abgeschlossenen GP-Forschungsprojektes hat das Bundesministerium für Jugend, Frauen und Gesundheit (neuerdings Bundesministerium für Familie und Senioren) im September 1990 eine Broschüre mit dem Titel "Was mache ich mit meinen Schulden?" herausgegeben. Neben einem recht kurz gehaltenen Ratgeberteil (ganze 9 Seiten) wird die Broschüre hauptsächlich mit einem aktualisierten Verzeichnis von Schuldnerberatungsstellen gefüllt.

Streng genommen ist die Broschüre trotz ihres Titels eigentlich weniger ein Ratgeber, sondern eben vielmehr eine Liste. Und die wird eher von den Kolleginnen der verschiedenen Beratungsdienste benötigt, als von den Ratsuchenden selbst, denn was will ein Ratsuchender z.B. aus Ruppolding mit den Adressen aller Schuldnerberatungsstellen der Bundesrepublik. Ihm wäre mehr geholfen, wenn er in Erfahrung bringen könnte, ob ihm Ruppolding eine Schuldnerberatungsstelle zur Verfügung stünde. Noch mehr wäre ihm geholfen, wenn es in Ruppolding eine Schuldnerberatungsstelle gäbe, was laut Liste übrigens nicht der Fall ist.

..call for papers... call for papers... call for papers in Sachen Prävention

Frankfurt. Der Jugendbuchautor Hansjörg Martin (u.a.: der Jugend-Krimi "Die Sache im Supermarkt" rot-

fuchs) hat sich - i.V. mit dem Rowohlt-Verlag bereit erklärt, eine jugendgeeignete Story zu schreiben und zu veröffentlichen, die jungen Menschen Informationen bietet und Hilfen gibt mit nicht ausreichendem Geld und Schulden in geeigneter Weise umzugehen.

Für den Aufbau seiner Geschichte sucht Herr Martin nun dringend Fallgeschichten aus der Arbeit mit sehr jungen Leuten - diese können/sollten anonymisiert sein.

Bitte senden an: Bernd Sorge, Alt Hausen 3, 6000 Frankfurt/Main 90 - für Rückfragen: Tel.: 069/7895823 dienstags von 14-19 Uhr

Fachberatung

Erster Tätigkeitsbericht der Zentralen Schuldnerberatung Stuttgart

Stuttgart. Im Juli 1988 hat die Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart ihre Arbeit als Fachberatungsstelle für die sozialen Dienste und Einrichtungen in Stuttgart aufgenommen. Der nun vorliegende erste Tätigkeitsbericht beschreibt die Konzeption und die Aufgabenstellung der Beratungsstelle sowie die Erfahrungen aus der bisherigen Arbeit.

Der Bericht ist zu beziehen über: Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart, Esslinger Str. 8, 7000 Stuttgart 1 (Wolfgang Schrankenmüller)

Hessen

LAG-Schuldnerberatung gegründet

Biedenkopf. (sh) Die verschiedenen Arbeitskreise der Schuldnerberater und Schuldnerberaterinnen in Hessen haben sich am 15. März 1991 in Biedenkopf zu einer Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung zusammengeschlossen. Die Rechts- und Organisationsform der LAG wird noch in Kürze geklärt. Mit dem Zusammenschluß in einer LAG wollen die Kolleginnen die landespolitischen Fragen verstärkt angehen und sich insbesondere für ein flächendeckendes Schuldnerberatungsangebot in Hessen einsetzen. Eine Kooperation mit der BAG-SB wird angestrebt. Die Koordination zwischen den beiden Arbeitsgemeinschaften hat Volker Bergmann, BAG-SB-Vorstandsmitglied übernommen.

* * *

L e s e r b r i e f

Unseriöse Beratungsangebote

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,
(...) Zu einer Anmerkung im BAG Info 1/91 möchte ich noch kurz Stellung nehmen. Die angebliche Gießener Organisation für notleidende Kinder ist ein Nach-

folgeverein des Vereines Kinder in Not e.V. aus München und hier in Gießen, kurz nach dem ersten Tätigwerden der Drückerkolonnen massiv durch Öffentlichkeitsarbeit - federführend war hier der Kinderschutzbund - angesprochen worden.

Dieser Verein tritt in sozialen Bereichen Gießens in keiner Weise auf, lediglich seine Drückerkolonnen versuchen, entsprechende Mitglieder zu werben. Nicht nur die Vorsitzende lebt in München, der Verein hat insgesamt seinen Sitz in München und soll lediglich eine Außenstelle sein, diese Außenstelle und die gleiche Struktur hatte der Verein auch schon bereits mit seinem früheren Namen gehabt und auch hier trat der Verein nicht in Gießen im sozialen Bereich in Erscheinung.

Die Einleitung von Euch "Der besondere Clou kommt mal wieder aus Gießen" stört mich natürlich als Gießener Sozialarbeiter etwas. Da Ihr damit anspielt auf die Schutzgemeinschaft deutscher Kreditnehmer und Kapitalanleger e.V. möchte ich auch hier noch einmal kurz mitteilen, daß dieser Verein tatsächlich innerhalb

Gießens überhaupt keine Öffentlichkeitsarbeit mehr betreibt und bis heute mir auch kein einziger Fall bekannt ist von Klienten, die diesen Verein aufgesucht haben. Lediglich innerhalb eines kostenlos verteilten Informationsmagazines in der Stadt Gießen hat dieser Verein im Kleinanzeigenteil noch seinen regelmäßigen Platz. Hierbei ist es leider auch nicht möglich, dieses zu verhindern.

Die Tätigkeit des Vereines geht deutlich aus Gießen heraus und erstreckt sich auf andere Flächengebiete. Dies erklärt sich aus meiner Sicht auch aus der Tatsache heraus, daß hier kurz nach dem Entstehen entsprechende Hinweise über diesen Verein gegeben wurden und durch die Verbraucherzentrale und uns Klarstellungen erfolgten. Von daher ist aus meiner Sicht auch über diesen Verein für die Zukunft kaum ein Hinweis aus unserer Schuldnerberatung zu erwarten.

Viele Grüße

Holger Claes

BESPRECHUNGEN

Broschüre

Verbrauchertips für Aus- und Übersiedler



Bereits im April 1990 wurde in zweiter Auflage von der Schuldnerberatung des Landkreises Tübingen und dem Verein für Schuldnerberatung Tübingen e.V. eine Broschüre vorgelegt, die grundsätzliche Informationen für Aus- und Übersiedler beinhaltet, die sich in der für sie neuen sog. freien Marktwirtschaft bewegen müssen. Die Redakteurinnen Petra Trommert-Lennartz und Renate Sterzel haben es verstanden, die für uns sattem bekannten Anfechtungen der freien Marktwirtschaft für Migranten in der Bundesrepublik kurz und prägnant zusammenzufassen, auf Probleme warnend hinzuweisen und einige Hilfsangebote aufzuzeigen.

Die Broschüre lehnt sich in Layout und Inhalt an die bekannten Verbraucher-Informationsschriften der Verbraucherzentralen an, auf 31 Druckseiten wird vom Haustürgeschäft über Versicherungen, Ratenkauf, Konsumentenkredit bis hin zur Beschaffung einer Wohnung und Nutzung eines Autos weitestgehend alle Vertragsverhältnisse abgehandelt, die Menschen bevorstehen, die neu in die bundesrepublikanische Wirklichkeit gekommen sind.

Gelungen empfinde ich an dieser Broschüre den immer wieder bemerkbaren Versuch, auf die besondere Problematik der mit unserem Wirtschaftssystem nicht vertrauten Aus- und Übersiedler einzugehen, z.B. durch direkte Hinweise auf Hilfsmöglichkeiten und durch praxisgerechte Beispiele. Insgesamt ist die Broschüre

jedoch zur allgemeinen Information aller Verbraucher, speziell aller Migranten zu verwenden, sie kann einen größeren Kreis als die Aus- und Übersiedler ansprechen und informieren.

Zu der insgesamt gelungenen Verbraucherinformation noch ein paar Anmerkungen:

Ab der Seite 33 der Broschüre sind 10 Regeln zum Vertragsabschluß aufgeführt, die von jedem Verbraucher beherzigt werden sollten. M.E. ist es günstig, im Anschluß daran einen kurzen Überblick über unser Vertragsrecht, über die Klauseln zur Vertragsunwirksamkeit sowie einen Abriß des gerichtlichen Mahn- und Vollstreckungsverfahrens einzufügen. Nach meiner Erfahrung werden gerade ehemalige Bürger der DDR, der osteuropäischen Länder oder der Sowjetunion bei Zahlungsverzug mit gerichtlichen Maßnahmen bedroht, die ihnen aus Unkenntnis und aus Scheu vor vermeintlichen staatlichen Repressalien jede Möglichkeit zur Gegenwehr verschließen. Die wenigen Verbraucherrechte, die wahrgenommen werden können, sollten auch deutlich benannt und aufgezeigt werden.

Zu dem Bereich der kreditierten Warenkäufe in der vorliegenden Broschüre müssen bei einer Neuauflage einige Informationen zum neuen Verbraucherkreditgesetz enthalten sein. Bislang fehlt gänzlich die Information über die mittlerweile alltäglichen Kundenkarten und Kreditkarten, die von jedem größeren Unternehmen gerade den "Neubürgern" angedient werden. Menschen, die mit dieser Art des bargeldlosen Konsums niemals vertraut gemacht wurden, sind in der Gefahr, auf den ausweglosen Weg der "Existenzabsicherung" durch Schuldenmachen zu geraten. Hier sind sehr deutliche Warnhinweise angebracht.

Ab der Seite 15 der vorliegenden Broschüre wird unter verbraucherberatungsspezifischen Gesichtspunkten "die eigene Wohnung" abgehandelt. Auch hierzu die aus der Erfahrung entstandene Anmerkung:

Für Mieter einer Wohnung gibt es (noch) Mieterrechte: z.B. keine Überschreitung der ortsüblichen Vergleichsmiete, wie es auch in der Broschüre auf Seite 16 angedeutet wird. Der Hinweis auf eine maximale Mietsteigerung von 30% innerhalb 3 Jahren fehlt allerdings. Für notwendiger halte ich allerdings die Informationen, wie bei aufgelaufenen Mietschulden zu verfahren ist, welche juristischen und wirtschaftlichen (z.B. § 15a BSHG, § 554 BGB) vorgesehen sind. Ein kurzer Abriß über den Verlust der eigenen Wohnung, der Zwangsäumung und den sich daraus ergebenden Konsequenzen, sowie die vorhandenen Abwehrmöglichkeiten gehören grundsätzlich zu einer Verbraucherinformation wie der vorliegenden.

Bereits beim ersten Durchblättern der Verbrauchertips für Aus- und Übersiedler ist mir eine Schwierigkeit aufgefallen, die die Redakteurinnen sicherlich mit mir teilen werden: das komplexe Verhältnis von Rechts- und Wirtschaftsbeziehungen läßt sich kaum allgemeinverständlich in deutscher Sprache, und dazu noch in

Kurzfassung darstellen. Ich bin sicher, daß ein Großteil der Zielgruppe der Migranten, sich die guten in der Broschüre enthaltenen Informationen nicht aneignen kann. Hier ist persönliche Beratung, Erklärung und Betreuung unumgänglich. Viele für uns geläufige Begriffe, beispielsweise "Kreditnehmer" oder "Kreditgeber" sind für Menschen, die in ihrem ursprünglichen Wirtschaftssystem Kredite nicht kannten, erklärungsbedürftig. Erschwerend kommen die zunehmenden fehlenden Kenntnisse der deutschen Sprache der einreisenden Migranten hinzu. Hier werden Begriffe wie "postversandfähig" (Seite 22) oder die unerklärte Abkürzung "PKW" (Seite 29) zur Hürde, die möglicherweise die gesamte, gute Information unverständlich macht. Mir stellt sich die Frage, ob eine Informationsbroschüre dieser Art und gleichen Inhaltes auf die wichtigsten Sprachen der Herkunftsländer der Migranten (russisch, polnisch, rumänisch etc.) übersetzt werden kann...

Bei der vorliegenden Broschüre ist auffällig, daß sie sich nur an Menschen wendet, die ihren Lebensunterhalt durch eigenes Arbeitseinkommen sicherstellen können. Erfahrungsgemäß ist gerade in der Bevölkerungsgruppe der Aus- und Übersiedler und der Migranten ein hoher Anteil, der auf staatliche Hilfen zur Sicherung des Existenzminimums angewiesen ist. Im Anhang an eine solche Broschüre sollte daher eine Auflistung der regionalen Hilfsmöglichkeiten angefügt sein, die das sog. soziale Netz darstellen: z.B.

- | | |
|-----------------------|---|
| 1. Arbeitsamt | Arbeitslosengeld
Arbeitslosenhilfe
Kindergeld
Kindergeldzuschlag |
| 2. Sozialamt | - Hilfe zum Lebensunterhalt
Hilfe in besonderen Lebenslagen
Sonderzahlungen - einmalige Beihilfen |
| 3. Versicherungsamt | - Rente
- Kindererziehungszeiten |
| 4. Wohngeldstelle | - Wohngeld
- Wohnberechtigungsschein |
| 5. Ausgleichsamt usw. | |

Ergänzend zu diesen mehr allgemeinen Hinweisen sollten, um die Nutzbarkeit der vorliegenden Broschüre zu erhöhen, ein Verzeichnis der Hilfs- und Beratungsstellen aufgeführt werden: Wenn die Angebote örtlich oder regional vorhanden sind, sollten Schuldnerberatungsstellen, Soziale Dienste, der allgemeine Soziale Dienst der Kommune oder des Kreises, die Kirchengemeinden, die Wohlfahrtsverbände oder auch die Anwaltskammer aufgeführt werden.

Für ratsuchende Menschen ist immer hilfreich eine kurze überschaubare Adressenliste der Beratungs- und Hilfsangebote, die für den Bereich der Aus- und Übersiedler z.B. auch Dolmetscher, Selbsthilfegruppen oder Sozialhilfe- und Arbeitsloseninitiativen beinhalten

könnte.

Mir scheint die vorliegende Informationsbroschüre mit den eventuell möglichen Ergänzungen ein geeignetes Instrument, das Menschen den Start in unser komplexes sozio-ökonomisches System verständlicher machen kann und vor den Gefahren, die daraus entstehen, warnt. Ich würde mir wünschen, daß diese (evtl. überarbeitete) Broschüre bundesweit vertrieben werden kann. (Klaus Müller)

Sozialberatung für SchuldnerInnen - Methodische, psychodynamische und rechtliche Aspekte

Lambertirs-Verlag Freiburg 152 S.

Die Autoren Werner Just, Wolfgang Ohnesorge, Wilfried Roßmanith, Alfred Schleimer, Harry Wagner und Karl Heinz Willemsen stehen seit Jahren in der Praxis der Aus- und Fortbildung von Sozialarbeitern in der Schuldnerberatung. Ihre in der Fortbildungsakademie des Deutschen Caritas-Verbandes gemeinsam gewonnenen Erfahrungen - oder besser gesagt: Teilaspekte davon - haben sie in diesem Buch zusammengetragen.

Damit ist bereits in aller Kürze die Frage des Lesers dieser Rezension beantwortet: was will, was soll dieses Buch?

Ein Fachbuch zu veröffentlichen zu einem Themenspektrum, an welchem die Autoren ohnehin in mehr oder weniger engem Zusammenhang gemeinsam arbeiten, ist gruppendynamisch von hohem Wert. Wenn man die Autoren zusammen erlebt, läßt sich unschwer erkennen, daß dieses gemeinsame Arbeiten auf einer zweiten Ebene dem freundschaftlich-kollegialen Kontakt untereinander gut getan hat.

Als Lehrwerk versteht sich dieses Werk nicht. Im Vorwort wird jeglicher angenommener Anspruch auf Vollständigkeit verneint. Auch "Rezepte" für die Sozialberatung von Schuldnerinnen will dieses Buch nicht geben. Dennoch finden jene Leser, die sich neu an dieses Aufgabengebiet innerhalb der Sozialarbeit heranwagen, viele "schlaue Tips", die wichtig sind für die praktische Arbeit.

Das Buch wendet sich an jene Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen, die im Rahmen ihrer jeweilig originären Aufgabenstellung von ihrem Klientel zu Schuldenproblemen in Anspruch genommen werden. Gerade solche Mitarbeiter benötigen problemlos handhabbare Arbeitshilfen. Unter anderem, weil dieses Buch kein Stichwortregister enthält, ist es in diesem Sinne nicht ohne Schwierigkeiten einsetzbar.

Das Buch mahnt die Angehörigen sozialer Berufe, die Grenzen ihrer Kompetenz in rechtlichen Fragen ernstzunehmen und zu beachten. Im Sinne dieser Mahnung

will es sich in seinen "rechtlichen Ausführungen" auf das Notwendigste beschränken.

Die Idee, ein Beispiel aus der Praxis der Schuldnerberatung zu Beginn des Textes zu beschreiben, verbunden mit der erklärten Absicht dieses Beispiel wie einen "roten Faden" zur Erläuterung zu verwenden, erscheint sehr praktikabel; leider wird dieser "rote Faden" über weite Strecken des nachfolgenden Textes vergeblich gesucht.

Das Buch kommt mit erstaunlich wenig Fußnoten und Querverweisen aus. Das kommt sicher einem Leser mit geringen Erfahrungen im Umgang mit wissenschaftlicher Fachliteratur entgegen. Der Praktiker, der zu den Fragestellungen Genauerer erfahren möchte, die im Text nicht näher ausgeführt werden, würde sich sicher über nachvollziehbare Zitat-Hinweise freuen.

Die praktischen Anmerkungen im Kapitel 9, "Prävention, Öffentlichkeitsarbeit..." haben bereits erste Folgewirkungen und damit erste Erfolge dieses Buches wirksam werden lassen.

Kolleginnen und Kollegen, die an diesem Fragenkomplex interessiert sind, haben Kontakt aufgenommen mit dem ständigen Arbeitskreis "Prävention" in der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.. Prävention wird Breitenwirkung zeigen, wenn es den Sozialarbeitern und ihren Kolleginnen gelingt, ihre jeweiligen Anstrengungen vor Ort bundesweit zu vernetzen; auch mit den Arbeitsansätzen der Verbraucherzentralen, der Schulen, Volkshochschulen und sonstigen Bildungsstätten. (Bernd Sorge)

Statistik

Die Arbeit mit verschuldeten Haushalten im Spiegel der Statistik

(erhältl.: VZ NRW, Mintropstr. 27, 4000 Düsseldorf 1)

Es gibt mittlerweile reichlich Erfahrungswissen über verschuldete Personen und Haushalte, aber leider wenig statistisch recherchiertes Datenmaterial. Diese Lücke versucht die VZ mit einem seit 1987, insbesondere bei eigenen Beratungsstellen eingesetztem Fragebogen zu schließen.

Die Ergebnisse der Fragebogenanalyse liegen mit dieser Broschüre vor, die aus reichlich 40 Seiten je zur Hälfte die Ergebnisse interpretiert und das Datenmaterial in anschaulichen Tabellen visualisiert.

Sie ziehen um ?

Vergessen Sie nicht, uns Ihre neue
Adresse mitzuteilen, damit wir das
BAG-info richtig zustellen können.

Themen

Nachdem die Anhebung der Pfändungsfreigrenzen Ende letzten Jahres entgegen den Erwartungen und Hoffnungen der Kolleginnen in der Schuldnerberatung nicht erhöht wurden, sondern der entsprechende Gesetzentwurf der Bundesregierung mit Stimmenmehrheit der Regierungsparteien (I) wieder zurückverwiesen wurde, hat die BAG-SB zu einem zweiten Solidarakt der Verbände aufgerufen. Eine weitere gemeinsame Erklärung, die wir nachfolgend veröffentlichen, wurde gegenüber der Bundesregierung und den im Deutschen Bundestag vertretenen politischen Parteien abgegeben.

Gemeinsame Erklärung zur notwendigen Anhebung der Pfändungsfreigrenzen

Kassel, den 15. März 1991

Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen lange überfällig!

Lohnpfändungen rauben Einkommenserhöhungen seit 1984

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung der Zivilprozeßordnung (Anhebung der Pfändungsfreigrenzen) wurde gegen Ende der letzten Legislaturperiode im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages zurückgewiesen. Dem Vernehmen nach haben die Regierungsparteien den von der Regierung eingebrachten Entwurf gekippt, weil für die östlichen Bundesländer ungünstigeres Recht gelten soll: die Parlamentarier der CDU/CSU und der FDP-Fraktion wollen für die neuen Bundesländer niedrigere Freigrenzen erreichen.

Nach dem die Pfändungsfreigrenzen zuletzt in 1984 angehoben wurden, ist das weitere Hinausschieben der schon lange überfälligen Anhebung sozialstaatlich nicht zu rechtfertigen.

Lohnerhöhungen werden seit Jahren weggepfändet

Für die von einer Pfändung oder Lohnabtretung Betroffenen kommt die Nichtanhebung einer Bestrafung gleich: Seit 1984 werden ihre tarifvertraglichen Lohnerhöhungen trotz kontinuierlich gestiegener Lebenshaltungskosten weggepfändet. Bei gleichbleibender Pfändungsfreigrenze fließen jegliche Einkommenserhöhungen den Gläubigern zu. Es ist nicht vertretbar, daß überschuldete Arbeitnehmer von der Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung ausgeschlossen werden. Pfändungen zerstören ohnehin alle Leistungsanreize, die sich üblicherweise im individuellen Mehrverdienst ausdrücken (Über-

stunden, Akkord, Leistungsprämie etc.). Der generelle Ausschluß von den allgemeinen Einkommenszuwächsen per Pfändung ist mit den Grundsätzen eines Sozialstaates unvereinbar und rückt die Behandlung von Schuldnern in die Nähe des Strafrechts.

Der Pfändungsfreibetrag ist oft geringer als die Sozialhilfe - Unterschreitung eines menschenwürdigen Existenzminimums ist demotivierend

Immer häufiger verbleibt den Betroffenen mit dem Pfändungsfreibetrag weniger als einem vergleichbaren Sozialhilfeempfänger-Haushalt. Pfändungen leiten so den sozialen Abstieg ein und machen aus Schuldnern Sozialhilfeempfänger.

Damit die Gläubiger einen so weitgehenden Zugriff auf das Einkommen ihrer Schuldner behalten können, müssen die Kommunen Sozialhilfe-Mittel aufwenden, um den Lebensunterhalt der Pfändungsschuldner sicherzustellen. Selbst da, wo dem Schuldner nach Pfändung ein die Sozialhilfesätze übersteigender Betrag verbleibt, liegt die Ursache allein in dem nicht pfändbaren Wohn- und Kindergeld.

Pfändungsfreigrenzen dürfen nicht zu einer untersten Armutsgrenze werden. Die Unterschreitung eines menschenwürdigen Existenzminimums ist demotivierend und führt zu bleibenden sozialen Schädigungen.

Unterschiedliche Freigrenzen für Ost und West?

Derzeit erarbeitet das Bundesjustizministerium einen neuen Gesetzesentwurf, in dem die Pfändungsfreigrenzen für die neuen Bundesländer deutlich niedriger liegen sollen.

Eine solche Regelung darf es nicht geben!

Gerade in diesen Ländern haben die Menschen wenig Erfahrung mit den Bedingungen des Konsumtionsmarktes nach westlichem Muster; vor allem aber sind sie unerfahren im Umgang mit den modernen Finanzdienstleistungen.

Ein erheblicher Nachholbedarf in bezug auf den Lebensstandard (Bsp.: Pkw) und ein starkes Absatzengagement westlicher Firmen haben bereits zu einer umfangreichen Inanspruchnahme von Finanzdienstleistungen geführt. Damit ist in erheblichem Umfang über künftiges Einkommen verfügt worden, das aber gerade in den östlichen Bundesländern infrage steht: bei einer bereits auf das Äußerste angespannten Wirtschaftslage zeichnet sich gerade auf dem Arbeitsmarkt eine düstere Perspektive ab. Die Arbeitslosenzahl ist bereits rapide gestiegen; die noch steiler gestiegene Zahl der Kurzarbeiterinnen birgt ungeheuren sozialen Sprengstoff.

Andererseits hat die Preisentwicklung der meisten Güter des täglichen Bedarfs längst westliches Niveau erreicht, schließlich kommen diese Güter überwiegend aus dem Westen.

Im Übrigen wird die Höhe der Pfändungsfreigrenzen auch von den Anbietern in's Kalkül gezogen. Aggressive und risikoreiche Kreditangebote können sich vor allem dann ungebremsst entwickeln, wenn der Verbraucher nicht hinreichend geschützt ist.

Vor diesem Hintergrund muß es zynisch erscheinen, wenn die Pfändungsfreigrenzen für die neuen Bundesländer geringer bemessen werden sollen.

Niedrige Pfändungsfreigrenzen bedeuten eine jahrzehntelange Zurücksetzung der Menschen in den neuen Ländern und damit auch eine Verschlimmerung der Schuldenmisere. Die Anhebung der Pfändungsfreigrenzen auf gleiches Niveau ist unverzichtbar.

Anhebung im bisherigen Regierungsentwurf war zu gering

Der im letzten Jahr von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf zur Anhebung der Pfändungsfreigrenzen war insgesamt nicht ausreichend. Berechnungen haben ergeben, daß auch nach der in diesem Entwurf vorgesehenen Erhöhung der Sozialhilfe-Satz noch in zahlreichen Fällen unterschritten wird. Die Pfändungsfreigrenzen müssen jedoch so bemessen sein, daß eine Unterschreitung des Sozialhilfe-Satzes im Normalfall nicht vorkommt.

Unterhaltsberechtigten sind nicht angemessen berücksichtigt

Die Erhöhung der Sätze für die unterhaltsberechtigten Angehörigen ist im bisherigen Regierungsentwurf ebenfalls zu gering bemessen. Das Verhältnis des Freibetrages für den Pfändungsschuldner zu den Freibeträgen für die unterhaltsberechtigten Angehörigen spiegelt nicht die Lebenswirklichkeit wieder. Die Lebenshaltungskosten einzelner Haushaltsmitglieder eines Mehrpersonenhaushaltes ermäßigen sich mit der zunehmenden Zahl der Haushaltsmitglieder nicht in dem in dem Entwurf angenommenen Umfang. Vergleichsrechnungen mit den Sozialhilfe-Sätzen bestätigen diese Aussage.

Kostenfaktor »Mieten« ebenfalls nicht angemessen berücksichtigt

Der teilweise explosionsartige Anstieg der Mietpreise, die sich in den Lebenshaltungskosten niederschlagen, ist offensichtlich auch nicht berücksichtigt worden. Pfändungsschuldner haben nicht das Geld, um ihre Wohnraumkosten möglicherweise durch einen Umzug zu senken. Die Entwicklung der Mieten in den letzten Jahren darf nicht allein zu ihren Lasten gehen.

Forderungen an den Gesetzgeber

Die BAG-Schuldnerberatung, der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Arbeiterwohlfahrt, der Deutsche Caritasverband, das Diakonische Werk, der Paritätische Wohlfahrtsverband und die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände fordern die Bundesregierung und die im Bundestag vertretenen Parteien auf

- das Gesetzgebungsverfahren zur Anhebung der Pfändungsfreigrenzen erneut unverzüglich in die Wege zu leiten;
- sich für eine ausreichende Anhebung der Pfändungsfreigrenzen über die im bisherigen Regierungsentwurf vorgesehene Erhöhung hinaus einzusetzen - dies betrifft insbesondere die Gliederungsbeträge für bestehende Unterhaltsverpflichtungen;
- für eine angemessene Anhebung der Pfändungsfreigrenzen den Sozialhilfesatz eines arbeitenden Sozialhilfeempfängers zu Grunde zu legen (Regelsatz + 50 % Mehrbedarf wegen Erwerbstätigkeit [§ 23 BSHG] + 25 % pauschalierter Betrag für einmalige Beihilfen) und bei den Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen, daß sich die Mietkosten besonders in Ballungsräumen aber auch in ländlichen Regionen auf einem hohen Niveau befinden und die Mehrkosten für mehrköpfige Familien mit entsprechend großem Wohnraumbedarf überproportional ansteigen;
- die Pfändungsfreigrenzen für die Menschen in den neuen und alten Bundesländern einheitlich zu gestalten und damit - trotz eines z.Z. noch niedrigeren Einkommensniveaus im Osten - dem größeren Schutzbedürfnis der neuen Bundesbürger im Hinblick auf die Gefahr des Einkommens-

verlustes durch Arbeitslosigkeit zu entsprechen.

Kreditgeschäfte basieren gerade auf der Annahme des künftigen Einkommens, das nach den aktuellen Arbeitsmarktdaten der neuen Bundesländer tendenziell zunehmend gefährdet ist. Auch muß dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Menschen dort im Umgang mit Finanzdienstleistungen und den für Sie neuen rechtlichen Bedingungen noch nicht in ausreichendem Maß Erfahrungen sammeln konnten.

- die individuelle Erhöhungsmöglichkeit des § 850 f ZPO auch für abgetretene Forderungen (§ 400 BGB) für anwendbar zu erklären;
- eine längst überfällige Erhöhung der Einkommensgrenzen für die Beratungs- und Prozeßkostenhilfe (Anlage 1 zu § 114 ZPO) vorzunehmen - diese Freigrenzen wurden zuletzt in 1980 angepaßt, sie sind also noch 4 Jahre älter als die heute noch gültigen Pfändungsfreigrenzen;
- eine geeignete Regelung für die künftige regelmässige Anpassung der Pfändungsfreigrenzen mit dem nötigen Abstand zur Sozialhilfe zu schaffen, damit Verzögerungen durch aufwendige Gesetzgebungsverfahren sich nicht zum Nachteil der Betroffenen auswirken.

**Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung**

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand**

* * *

**Arbeiterwohlfahrt
Bundesverband**

Deutscher Caritasverband

* * *

Diakonisches Werk der EKD

**Paritätischer Wohlfahrtsverband
Gesamtverband**

* * *

**Arbeitsgemeinschaft
der Verbraucherverbände**

Die zuständigen Ansprechpartner in den Verbänden sind:

<i>Wilhelm Adamy</i>	Deutscher Gewerkschaftsbund
<i>Martin Berthold</i>	Diakonisches Werk der EKD
<i>Otto Fichtner</i>	Arbeiterwohlfahrt Bundesverband
<i>Werner Hesse-Schiller</i>	Paritätischer Wohlfahrtsverband
<i>Dr. Günter Hörmann</i>	Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände
<i>Stephan Hupe</i>	Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung
<i>Reiner Salis</i>	Deutscher Caritasverband*

Europäische Integration und Sozialpolitik: Bestandsaufnahme und Perspektiven

von Prof. Dr. Walter Hanesch, Mönchengladbach

Auch wenn die politischen Turbulenzen um die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der deutschen Einigung derzeit im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen, wird die Auseinandersetzung mit dem bevorstehenden Europäischen Binnenmarkt in nächster Zeit immer mehr an Bedeutung gewinnen. Je mehr wir uns dem Jahr 1992 nähern, umso dringlicher wird die Frage nach den Auswirkungen des Konzepts Binnenmarkt '92 und nach der sozialen Dimension der Europäischen Integration. Um die Bedeutung der EG '92 für die deutsche Sozialpolitik und Sozialarbeit zu veranschaulichen, sollen im folgenden einige ausgewählte Aspekte dieses Integrationsprozesses im allgemeinen und der EG-Sozialpolitik im besonderen näher beleuchtet werden.

I. Konzeption, Chancen und Risiken des Europäischen Binnenmarkts

Die Europäische Gemeinschaft in ihrer heutigen Form ist 1965 aus dem Zusammenschluß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hervorgegangen. Nach einer längeren Phase der Stagnation im europäischen Integrationsprozeß legte die EG-Kommission 1985 ein Programm zum schrittweisen Abbau aller physischen, technischen und steuerlichen Barrieren vor, die einem ungehinderten Verkehr von Gütern, Dienstleistungen, Kapital und Arbeitskräften im EG-Raum entgegenstehen. Dieses sog. Weißbuch enthielt rund 300 Maßnahmen und Vorschläge zur Vollendung des Binnenmarktes, die bis zum 1.1.1993 beraten, angenommen und in der Gesetzgebung umgesetzt werden sollten. Vom Europäischen Rat wurde das Weißbuch der Kommission begrüßt und der Ministerrat beauftragt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß bis 1993 ein einheitlicher Markt in der Europäischen Gemeinschaft schrittweise verwirklicht werden kann. Vor allem mit der 1987 in Kraft getretenen Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) wurden die Weichen für die Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes neu gestellt und wurde zugleich ein Prozeß der Beschleunigung der Europäischen Integration in Gang gesetzt.

Als wichtigster Schritt hierzu hat sich die Modifizierung des Beschlußverfahrens im EG-Ministerrat erwiesen. Während früher bei Ratsbeschlüssen faktisch Einstim-

migkeit erforderlich war, wurde mit der EEA für zwei Drittel der binnenmarktrelevanten Vorhaben das qualifizierte Mehrheitsprinzip eingeführt und damit die politische Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit dieses Organs entscheidend erweitert. Dieses hat gravierende Konsequenzen, da der Rat, der sich aus den (Regierungs-)Vertretern der Mitgliedsstaaten zusammensetzt, das Entscheidungsorgan zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaftsverträge ist; er beschließt in der Regel auf Vorschlag der Kommission. Die Kommission ist das Exekutivorgan der Gemeinschaft; sie überwacht die Einhaltung der Verträge und der von den Organen gefaßten Beschlüsse; sie spielt aber auch eine wichtige Rolle bei der Einbringung von Gemeinschaftsinitiativen. Während der Rat primär die Interessenvertretung der Mitgliedsstaaten darstellt, vertritt die Kommission primär die übergeordneten Gemeinschaftsinteressen. Das Europäische Parlament wird zwar seit 1979 direkt gewählt, es verfügt aber nach wie vor über keine echten Mitspracherechte oder gar Machtbefugnisse im gemeinschaftlichen Entscheidungsverfahren und ist somit von der Gemeinschaftspolitik weitgehend ausgeschlossen. Insofern weist die politische Willensbildung in der Europäischen Gemeinschaft ein beträchtliches Demokratiedefizit auf.

Zu den Schranken, die ab 1993 wegfallen sollen, gehören

- Personen- und Warenkontrollen an den Grenzen zwischen den Mitgliedsstaaten, nichttarifäre Handelshemmnisse wie technische Normen, Prüfverfahren etc, Hemmnisse, die es bislang erschwerten, Dienstleistungen überall in der Gemeinschaft zu gleichen Bedingungen anzubieten, unterschiedliche indirekte Steuersätze (diese sollen zumindest angenähert werden), Vergabeverfahren bei öffentlichen Aufträgen, soweit sie ausländische Unternehmen diskriminieren und Hindernisse für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft.

Obwohl der anvisierte Zeitpunkt (Ende) 1992 in keiner Weise rechtlich verbindlich ist, werden an dieses magische Zieldatum allseits große Erwartungen und Befürchtungen geknüpft. Diese kontroversen Einschätzungen resultieren nicht zuletzt aus der Tatsache, daß bislang die Konturen des Konzepts Binnenmarkt '92 noch sehr unscharf sind und nicht hinreichend klar ist, inwieweit das Binnenmarktkonzept tatsächlich eine

konsequente Fortentwicklung des Gemeinsamen Marktes nach altem EWG-Vertrag auf dem Weg zur vollständigen Wirtschafts- und Sozialintegration darstellt.

Nicht erst seit der Süderweiterung um Griechenland (1981), um Spanien und Portugal (1986) ist die Europäische Gemeinschaft mit dem Problem gravierender Entwicklungsdisparitäten zwischen verschiedenen Regionen konfrontiert. Rund ein Fünftel der 320 Millionen EG-Bürger lebt heute in sog. rückständigen Regionen. Der Einkommensabstand dieser Gebiete zum Gemeinschaftsdurchschnitt beträgt - gemessen am Bruttoinlandsprodukt je Einwohner - bis zu 60%, wie die Kommission in ihrem dritten Bericht zur Lage der Regionen in der Gemeinschaft feststellte. Dabei ist dieser Aspekt nur ein Indikator für die zunehmenden regionalen Entwicklungsunterschiede in der Gemeinschaft (vgl. Böttcher 1990, 22).

Zwar besteht im Hinblick auf die erwarteten gesamtwirtschaftlichen Wirkungen des Binnenmarktes weitgehend Konsens darüber, daß mit der ökonomischen Integration positive Wachstumsimpulse verbunden sein werden. Ob und in welchem Umfang daraus auch eine Zunahme der Beschäftigung resultieren wird und die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit in den EG-Mitgliedsländern abgebaut werden kann, hängt von einer Vielzahl weiterer Faktoren ab. Allgemein wird heute erwartet, daß sich in der EG im Verlauf der 90er Jahre durch den Binnenmarkt die Arbeitslosigkeit stärker vermindern wird; dennoch wird Arbeitslosigkeit auch weiterhin ein nicht zu vernachlässigendes Problem bleiben. Die regionale Verteilung dieser Beschäftigungseffekte führt allerdings dazu, daß in einigen Ländern die Arbeitslosigkeit sogar noch zunehmen wird (Vgl. z.B. Vogler-Ludwig 1989, Konle-Seidl u.a. 1991).

Völlig offen ist schließlich die Frage, wie sich die Gesamtheit positiver und negativer Effekte der Wirtschaftsintegration verteilen werden. Neuere Studien gehen davon aus, daß sich die relativen regionalen Entwicklungsunterschiede zunächst weiter verschärfen werden, weil die bereits bisher erfolgreichen Regionen rascher und flexibler auf die Veränderung der ökonomischen Rahmenbedingungen reagieren werden (Franzmeyer 1991). Da sich also im Zuge der EG-Integration die bestehenden regionalen Disparitäten eher noch verstärken werden, stellt sich die Frage nach der sozialen Flankierung des Binnenmarktkonzepts. Welchen Stellenwert hat aber heute die Sozialpolitik im Gesamtkonzept der Europäischen Integration, welchen Beitrag soll und kann sie leisten, den Binnenmarkt sozial zu flankieren bzw. auszugestalten?

2. Politische und rechtliche Grundlagen europäischer Sozialpolitik

In der europäischen Debatte um das Binnenmarktkonzept sind seine sozialen Auswirkungen erst relativ spät thematisiert geworden. Bezeichnenderweise enthielt das Weißbuch der EG-Kommission keinen sozialpolitischen Teil. Erst die Einheitliche Akte von 1986 hat dieses Thema aufgegriffen. Dies ist jedoch kein neues Phänomen, da die "soziale Dimension" in der Auseinandersetzung um eine Europäischen Integration von Anfang an keine Rolle spielte. Schon das im EWG-Gründungsvertrag von 1957 fixierte Konzept des "Gemeinsamen Marktes" basierte auf einem ausschließlich ökonomischen Ansatz, was sich letztlich auch in der Ausgestaltung der sozialpolitischen Kompetenzen der EG niedergeschlagen hat. Dieses Konzept sah als Zielperspektive ein ausschließlich wirtschaftliches Zusammenwachsen der Mitgliedsstaaten vor, während die sozialen Folgen weitgehend ausgespart blieben. Soweit Sozialpolitik überhaupt thematisiert wurde, geschah dies allein in dem funktionalen Sinne, daß sie diesen ökonomischen Prozeß unterstützen sollte. Letztlich lag dem Gemeinsamen Markt ein konservatives Sozialpolitikverständnis zugrunde, wonach eine erfolgreiche Wirtschaftspolitik die beste Sozialpolitik sei, wobei der Marktmechanismus - wenn man ihm nur im Gemeinsamen Markt den nötigen Spielraum lasse - zu einer allseitigen Wohlstandsmehrung führen werde.

Die rechtliche Grundlage der Europäischen Gemeinschaft bildet zum einen das sog. primäre Gemeinschaftsrecht; dieses umfaßt insbesondere die EG-Gründungsverträge sowie die Einheitliche Europäische Akte, durch die die Gemeinschaftsverträge in wesentlichen Punkten revidiert wurden. Durch die deutschen Gesetze zu den Verträgen sind diese unmittelbar geltendes deutsches Recht geworden. Zur rechtlichen Grundlage gehört zum anderen das abgeleitete oder sekundäre Gemeinschaftsrecht, das von den Gemeinschaftsorganen gemäß Art 189 EWG-Vertrag durch die Instrumente Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen, Empfehlungen und Stellungnahmen geschaffen wird. Den höchsten nationalen Verbindlichkeitsgrad haben dabei Verordnungen, die in allen ihren Teilen unmittelbar in jedem Mitgliedsstaats gültig sind und gegenüber jeglichem nationalen Recht Vorrang haben. Dagegen geben Richtlinien den Mitgliedstaaten bestimmte Ziele vor, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl von Form und Mittel zur Erreichung dieser Ziele. Noch geringer in ihrem Verbindlichkeitsgrad sind die übrigen Instrumente. Das Gemeinschaftsrecht ist dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten übergeordnet; die Europäischen Gemeinschaften besitzen somit einen supranationalen Status, da die Mitgliedstaaten auf einen Teil ihrer Souveränität

Können Sie mal eben mit anfassen? Wir wollen die Pfändungs- freigrenzen anheben!

BAG
SB

Und nicht nur das. Wir wollen noch viel mehr: das Verbraucherkreditgesetz ist verbesserungswürdig, es gibt noch immer keinen brauchbaren Privatkonkurs und die Verjährung von Schulden dauert länger als die von manchen Straftaten.

Bei alledem ist selbst die Schuldnerberatung noch nicht gesetzlich verankert (und finanziell abgesichert). Um da mehr zu erreichen, müßten noch mehr "mit anfassen".

Wie wär's, fassen Sie mit an?

Die Mitglieder der BAG-Schuldnerberatung:

190 KollegInnen und die Initiative Soziale Sicherheit e.V. Mönchengladbach, der Schuldner- und Verbraucherschutz Kassel e.V., der Arbeitslosentreff e.V., Mönchengladbach, das Burckhardthaus Gelnhäusen, die AWO, KV Frankfurt/Main e.V., der Verein Schuldnerhilfe Essen e.V., das Deutsche Rote Kreuz, KV Borken e.V., die AG Schelmengraben e.V., Wiesbaden, das Institut für soziale Arbeit e.V., Münster, der Bochumer Schuldner Schutz e.V., der Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer e.V., Hilden, die Stadt Ulm, die Schuldnerberatung der VZ Saarbrücken e.V., die Stadt Lcverku-

sen, der Caritasverband Erlangen e.V., die AWO KV Soest, Lippstadt, das Deutsche Rote Kreuz, Korbach, das Institut für soziale und kulturelle Arbeit e.V., Nürnberg, die AWO Nordwürttemberg e.V., KV Stuttgart, die AWO, Bezirk Westl. Westfalen, Dortmund, die Erwerbslosenselbsthilfe, AK NEUE ARMUT e.V., Berlin, die Stadt Mainz, die Rechtsfürsorge e.V. Lübeck, der Verein freie Sozialarbeit e.V., Minden, die Schuldnerberatung Aachen e.V., der Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises, Wetzlar, die AWO KV Unna e.V., das Landratsamt Dieburg, Darmstadt, die Jugendhilfe Unterland e.V., Heilbronn, die Stadt Bad Schwartau, die Lebensberatung für Langzeitarbeitslose im Kirchen-

kreis Düsseldorf e.V., die Arbeitsloseninitiative Trier e.V., der Verein Sozialberatung Herzogtum Lauenburg e.V., Ratzeburg, die AWO, KV Heilbronn, die Zentrale Beratungsstelle für Nichtseßhafte e.V., Würzburg, das Sozialzentrum Wachsacker, Wiesbaden, die Schuldnerhilfe Bielefeld, die Hamburger Schuldnerberatung e.V., die AWO Östl. Westfalen e.V., Bielefeld 1, das Diak. Werk Hanau Stadt und Hanau Land, die Schuldnerhilfe Köln e.V., die Stadt Marburg und die Beratungsstelle e.V., Monheim, AWO KV Dithmarschen, Bunsloh, Selbsthilfe und Nachbarschaftszentrum Ostend e.V., Frankfurt, das Deutsche Rote Kreuz KV Kiel, DEBET/LAG- Schuldnerberatung in Niedersachsen, Hannover

zugunsten gemeinschaftlicher Organe, die eine eigene Rechtspersönlichkeit und weitgehende Kompetenzen haben, verzichten.

Betrachtet man die Regelungen zur Sozialpolitik im EWG-Vertrag, wird erkennbar, daß die sozialpolitische Kompetenzen der Gemeinschaften von Beginn an sehr begrenzt waren. Sieht man einmal von den Vorschriften über den Europäischen Sozialfonds ab (Artikel 123-128, vgl. auch Abschnitt 4), so umfassen die Artikel 117-122 einen engen Katalog von Sozialvorschriften, in denen zwar auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, "auf eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte hinzuwirken und damit im Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen" (Art. 117); die Umsetzung dieser Zielsetzung bleibt jedoch den Mitgliedsländern überlassen, während die Kommission lediglich "in sozialen Fragen", insbesondere auf den Gebieten Beschäftigung, Arbeitsrecht und Arbeitsbedingungen, berufliche Ausbildung und Fortbildung, soziale Sicherheit, Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten, Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Koalitionsrecht und Kollektivverhandlungen eine "enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten" fördern soll (Art. 118).

Die Einheitliche Europäische Akte von 1987 hat an dieser begrenzten Aufgabenzuweisung nichts Entscheidendes geändert. Neu eingeführt wurden im EWGV lediglich die Gemeinschaftsaufgaben, die Verbesserung der Arbeitsumwelt zu fördern und dabei Mindestvorschriften zu erlassen (Art. 118a) sowie den "sozialen Dialog" zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene zu entwickeln (Art. 118 b).

Bezeichnenderweise sind auch nach Inkrafttreten der EEA zentrale Bereiche der Sozialpolitik - insbes. das Recht der sozialen Sicherheit sowie das individuelle und kollektive Arbeitsrecht - vom Grundsatz der qualifizierten Mehrheit bei Ratsbeschlüssen ausgeschlossen. Lediglich Mindestvorschriften im Bereich der "Verbesserung der Arbeitsumwelt" sind vom Prinzip der Einstimmigkeit ausgenommen. Bernd Schulte stellt daher zurecht fest, daß Sozialpolitik und Sozialrecht an der Beschleunigung und Erleichterung des Rechtsangleichungsprozesses im Gefolge der Herstellung des Binnenmarktes kaum Anteil haben (vgl. Schulte 1990 b, 54).

Anders sieht es dagegen im Bereich des sekundären Gemeinschaftsrechts aus: Der Rat ist ermächtigt, zur Herstellung der in Art 48-51 EWGV garantierten Freizügigkeit der Arbeitskräfte die notwendigen Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit zu beschließen. Durch das freizügigkeitsspezifische Sozialrecht sollen somit Einschränkungen und Hemmnisse, die der grenzüberschreitenden Arbeitskräftewanderung

entgegenstehen, abgebaut werden.

Während also Sozialpolitik und Sozialrecht in der Europäischen Gemeinschaft grundsätzlich Angelegenheiten der Mitgliedstaaten geblieben sind, hat lediglich zum Zwecke der Herstellung der Freizügigkeit ein gewisser Grad an Koordinierung der unterschiedlichen Systeme sozialer Sicherung eingesetzt: Um zu verhindern, daß Arbeitnehmern, Selbständigen und ihren Familienangehörigen, die innerhalb der Gemeinschaft zu- oder abwandern, daraus sozialrechtliche Nachteile entstehen, schreiben Verordnungen der Gemeinschaft vor, daß ihnen bei der Berechnung von Sozialleistungen die in verschiedenen Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten "pro-rata-temporis" angerechnet werden und ihnen diese Leistungen auch ins Ausland gezahlt werden. Nach der extensiven Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs erstreckt sich dieser Sozialleistungsexport nicht nur auf beitragsbezogene Leistungen der sozialen Sicherheit, für die also durch Beitragszahlungen Leistungsansprüche erworben wurden, die es zu schützen gilt; vielmehr gilt dies im Interesse der möglichst weitgehenden rechtlichen Gleichstellung von ortsansässigen Erwerbstätigen und Migranten auch für Leistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Arbeitsunfall, Berufskrankheit, bei Alter und Arbeitslosigkeit. Allein Fürsorgeleistungen wie die deutsche Sozialhilfe sind davon ausgenommen, da sie den Leistungsempfängern keine rechtlich gesicherte Position verschaffen. Bei einer Reihe von weiteren Leistungen, die nicht eindeutig den Leistungen der "sozialen Sicherheit" oder der "Sozialhilfe" zuzurechnen sind, ist die Anwendbarkeit der EG-Verordnungen zumindest strittig. Dies gilt vor allem für bedarfsabhängige und nicht beitragsbezogene Mindestsicherungsleistungen außerhalb der Sozialhilfe/Fürsorge. Eine Konsequenz liegt darin, daß bei Einführung bedarfsorientierten Grundsicherungsleistungen etwa bei Alter, Invalidität und Arbeitslosigkeit, wie sie derzeit in der Bundesrepublik bei der SPD und den Grünen diskutiert werden und die über die zuständigen Sozialversicherungssysteme abgewickelt würden, wegen der Verpflichtung zum Leistungsexport kostenmäßig kaum kalkulierbar sind. Tatsächlich sprechen viele Gründe dafür, daß bei einer Neugestaltung der EG-Verordnungen beitragsfreie und bedarfsabhängige Leistungen nur solchen Personen gewährt werden sollten, die auf dem Territorium des leistungspflichtigen Staates wohnen (vgl. hierzu ausführlicher Schulte 1991, 9 ff).

Das Recht auf Freizügigkeit wird bislang allein Erwerbstätigen und ihren Angehörigen zugebilligt. In jüngster Zeit hat die Kommission im Rahmen einer von den nationalen Regierungen noch zu ratifizierenden Richtlinie beschlossen, dieses Recht auch nichterwerbstätigen Personen zugestehen. Allerdings soll von den betreffenden Personen verlangt werden, daß sie

einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Mittel zur Deckung ihres Lebensunterhalts nachweisen können (vgl. ebd.). Da jeder EG-Bürger grundsätzlich das Recht besitzt, in einem anderen Mitgliedsland Sozialhilfeleistungen nach dortigem Recht in Anspruch zu nehmen, soll dadurch nicht zuletzt verhindert werden, daß Wanderungsbewegungen von Nichterwerbstätigen durch unterschiedliche absolute und/oder relative Leistungsniveaus bei den jeweiligen letzten Netzen sozialer Sicherung ausgelöst bzw gefördert werden.

3 Zur Absicherung sozialer Grundrechte in der EG

Die Verwirklichung des Binnenmarktes wird die bestehenden nationalen Sozialleistungssysteme nicht unberührt lassen. Je mehr die Mitgliedsstaaten ökonomisch zusammenwachsen, umso mehr gewinnt das jeweilige nationale Arbeits- und Sozialrecht an Bedeutung für die Wanderungsbewegungen von Kapital und Arbeitskräften.

Bislang existiert in der Europäischen Gemeinschaft kein einheitliches Arbeits- und Sozialrecht; dieses ist vielmehr im Verantwortungsbereich der einzelnen Mitgliedsstaaten verblieben. Eine Tendenz zur unmittelbaren Harmonisierung des Sozialrechts und der Sozialpolitik in den EG-Mitgliedsstaaten ist auch auf absehbare Zeit kaum zu erwarten. Zum einen ist der Entscheidungsprozeß im Rat durch den Zwang zur Einstimmigkeit in zentralen Feldern blockiert. Zum anderen fehlt aber auch bei den meisten Regierungen die Einsicht in die Notwendigkeit einer weitreichenden Harmonisierung.

So hat sich gezeigt, daß die unterschiedlichen Sozial- und Sozialnebenkosten in den einzelnen Ländern nicht ohne weiteres zu einem Wettbewerbsvor- oder nachteil führen, da sie in ihren Auswirkungen durch Differenzen in der Produktivität, in der Qualifikation und Qualität der Arbeit sowie weitere Faktoren entscheidend modifiziert werden.

Darüber hinaus liegen den verschiedenen sozialen Sicherungssystemen in den Mitgliedsstaaten jeweils tiefverwurzelte kulturelle Mentalitäten, soziale Traditionen und sozialpolitische Prioritäten zugrunde, die kurzfristig nicht ignoriert bzw verändert werden können.

- Schließlich besteht bei den nationalen Regierungen wenig Neigung, ihre sozialpolitische Souveränität und damit die Zuständigkeit für ihre Sozialhaushalte an die EG abzugeben, da gerade diesem Budgetbereich eine Schlüsselrolle für die Sicherung der jeweiligen nationalen Massenloyalität zukommt und ins-

besondere die wohlhabenderen Länder eine Zunahme des Umverteilungsvolumens zugunsten ärmerer Länder und Regionen befürchten müssen.

Stefan Leibfried (1990, 298 f) hat vor kurzem darauf hingewiesen, daß das Beispiel der Vereinigten Staaten zeigt, daß eine ökonomische und politische Integration auch bei stark divergierenden sozialen Sicherungssystemen in den Einzelstaaten stattfinden kann. Ob ein solcher Weg wünschenswert ist, ist eine andere Frage. Bliebe dabei doch die soziale Integration und damit eine entscheidende Dimension vom Europäischen Einigungsprozeß abgekoppelt. Einem solchen "Dezentralisierungskonzept" steht diametral das sog. "Harmonisierungskonzept" gegenüber.

Bezeichnenderweise haben es vor allem die Gewerkschaften übernommen, eine weitgehende Harmonisierung des Arbeits- und Sozialrechts in der EG einzufordern. Die von ihnen propagierte "Harmonisierung nach oben" geht davon aus, daß die erreichten Standards sozialer Sicherheit durch den Einigungsprozeß nicht gefährdet werden dürfen, daß sich die Harmonisierung somit an den Standards in den höchstentwickelten Sozialstaaten orientieren muß. Konsequenterweise umgesetzt, müßte eine solche Strategie allerdings kurzfristig sehr bald an finanzielle Grenzen stoßen. Eine Harmonisierung "auf mittlerem Niveau" erscheint dagegen sozialpolitisch bedenklich und würde in den höchstentwickelten Staaten kaum hingenommen werden. Eine realistische Perspektive bietet daher allein der Ansatz, soziale Mindestnormen in der Gemeinschaft festzuschreiben, "welche die "schwächeren" Mitgliedsstaaten nicht - vor allem finanziell - überfordern und welche die "stärkeren" Mitgliedsstaaten nicht "hinabnivellieren" (Schulte 1990 b, 77). Eine solche Politik, die den bestehenden Unterschieden in der Sozialpolitik Rechnung trägt, setzt somit nicht auf umfassende Harmonisierung, sondern auf Konvergenz, d.h. auf die Abstimmung von Zielen und Wegen der Sozialpolitik souveräner Mitgliedsstaaten (vgl. ebd.).

Ein pragmatischer Ansatz einer solchen Konvergenzstrategie liegt in dem Versuch, soziale Grundrechte im Sinne von Bürgerrechten in der Europäischen Gemeinschaft rechtlich zu verankern. Soziale Grundrechte sollten nicht nur zu einer besseren Absicherung bestehender Rechte führen, sondern auch den Katalog der jeweils vorhandenen Rechte erweitern. Dies kann nur dadurch geschehen, daß sie im Gemeinschaftsrecht rechtsverbindlich verankert werden: "Nach wie vor wäre es den Mitgliedsstaaten erlaubt, darüber hinausgehende Maßnahmen zum verstärkten Schutz der Arbeitnehmer (bzw der Bürger, W.H.) beizubehalten oder zu ergreifen. Die Gestaltungsmöglichkeiten der nationalen Gesetzgeber würden folglich nicht aufgehoben, sondern lediglich auf den günstigeren Regelungsbereich be-

grenzt. Diese Mindestnormen müssen dynamisiert und mit der Zeit der Entwicklung des Wohlstandsniveaus angepaßt werden" (Adamy 1989, 552).

Zentrale Bedeutung für den Bereich der sozialen Transferleistungen kommt dabei dem Recht auf ein garantiertes Mindesteinkommen zu. Richard Hauser (1987) hat mit seinem "Konzept der minimalen Harmonisierung" Möglichkeiten und Wege diskutiert, bei denen die Harmonisierungsbestrebungen auf das jeweilige unterste Netz sozialer Sicherung beschränkt sind, wobei die übrigen, vorgelagerten Sozialleistungen in ihrer Unterschiedlichkeit weiterbestehen blieben. Mit einem solchen Ansatz würde zugleich ein inhaltlicher Schwerpunkt der Harmonisierung auf den Bereich der Armutsbekämpfung gelegt und damit ein Problem aufgegriffen, dessen Brisanz in den EG-Mitgliedsländern in den kommenden Jahren eher noch zunehmen wird (vgl. auch Abschnitt 5).

Tatsächlich lassen sich in der Europäischen Gemeinschaft seit einigen Jahren Versuche beobachten, einen solchen Ansatz praktisch zu realisieren. So hat u.a. das Europäische Parlament in seiner Entschließung zur "sozialen Dimension des europäischen Binnenmarktes" weitreichende Vorstellungen zur sozialen Flankierung des Binnenmarktkonzepts entwickelt (BT-Drucksache 11/4340 vom 13.4.1989): Ausgehend u.a. von der Erwägung, daß der Wirtschaftsraum Europäische Gemeinschaft auch ein sozialer Raum ist und daß der "Einsatz für den sozialen Bereich eine unerläßliche Voraussetzung für das Europa der Bürger und erst recht für eine Europäische Union" darstellt, wurde ein Katalog von Aufgaben und Handlungsfeldern europäischer Sozialpolitik umrissen, der von der Freizügigkeit der Person über den sozialpolitischen Harmonisierungsbedarf, die Rolle der Sozialpartner, die Beschäftigungspolitik, die Schul- und Ausbildungspolitik, Maßnahmen zugunsten benachteiligter Gruppen und Arbeitnehmern aus Drittländern bis zum Thema soziale Grundrechte reichte.

Das Europäische Parlament sah es als notwendig an, eine allgemeine, allmähliche Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bürger zu fördern und ihre Angleichung anzustreben. Da das Parlament eine vollständige Harmonisierung der sozialen Sicherungssysteme gegenwärtig nicht für sinnvoll und möglich hielt, forderte es jedoch neben der Anerkennung sozialer Grundrechte konkrete Mindeststandards und Eckpunkte sozialer Sicherung, wobei es den Mitgliedsstaaten wie auch den Tarifparteien freistehen soll, auf allen Ebenen höhere Niveaus festzusetzen. Der Schwerpunkt des Abschnitts soziale Grundrechte lag zwar bei den sozialen Grundrechten aller Arbeitnehmer; im Abschnitt über die "weniger Begünstigten" wurden jedoch soziale Grundrechte aller Bürger als Ausgangspunkt für

Strategien zur Überwindung von Armut und Benachteiligung formuliert, die diese enge Ausrichtung überschreiten.

Im Mai 1989 griff die EG-Kommission diese Initiative auf und legte zunächst einen Vorentwurf und im Oktober des gleichen Jahres einen Entwurf für eine "Gemeinschaftscharta sozialer Grundrechte" vor (vgl. Soziales Europa 1990). Sie sollte zum einen die Fortschritte festschreiben, die im sozialen Bereich bereits erzielt wurden; sie sollte zum anderen dazu beitragen, die sozialen Rechte der Bürger der Europäischen Gemeinschaft weiterzuentwickeln. Im Rahmen des hier formulierten Katalogs sozialer Grundrechte wurden rund dreißig Grundrechte skizziert. Dabei wurde in Artikel 13 des Entwurfs das Recht auf sozialen Schutz wie folgt konkretisiert:

"Entsprechend den Gegebenheiten der einzelnen Länder...

müssen alle, die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, weil sie keinen Zugang dazu fanden oder sich nichtiedereingliedern konnten und keinen weiteren Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit haben, ein Mindesteinkommen und eine angemessene Sozialhilfe beziehen können;
müssen alle, insbesondere ältere Menschen, die nicht über ausreichende Mittel für ihren Unterhalt verfügen, ein abgestuftes und durch eine angemessene Sozialhilfe ergänztes Mindesteinkommen beziehen können" (vgl. Soziales Europa 1/1990).

Dieser Entwurf ist zurecht dahingehend kritisiert worden, daß er keine rechtlich verbindliche Verankerung einklagbarer Grundrechte vorsah; insofern hätte seine Annahme bzw. Verabschiedung kaum rechtliche Konsequenzen, ihr würde nicht mehr als symbolische Bedeutung zukommen. Erst wenn die Sozialcharta mit einer konkretisierenden Gesetzgebung einhergehen würde, könnte sie tatsächlich die genannten Rechte garantieren. Als Rechtsinstrument hierfür käme vor allem die Verordnung in Frage, da diese allgemeine Geltung besitzt und in jedem Mitgliedsstaat in all ihren Teilen verbindlich und unmittelbar Geltung besitzt. Der Kommissionsentwurf hat jedoch bewußt auf diesen konsequenten Schritt verzichtet und sich darauf beschränkt, eine feierliche, aber unverbindliche Verabschiedung der Charta durch die Staats- und Regierungschefs vorzuschlagen.

Dennoch ging insbesondere der britischen Regierung der Ansatz der Sozialcharta zu weit. Der Widerstand der Wirtschaftsliberalen aus London wurde u.a. damit begründet, daß dadurch nur neue Belastungen für die Unternehmen entstünden, die zu mehr Arbeitslosigkeit führen würden; zudem wolle man die gewachsene

Struktur des heimischen Sozialgefüges nicht zerstören lassen (vgl. Handelsblatt vom 14.6.1989). Die von den Staats- und Regierungschefs der EG-Mitgliedsstaaten im Dezember 1989 verabschiedete "Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer" beinhaltet daher entscheidende Abstriche gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsentwurf:

Die Charta wendet sich nicht mehr ausdrücklich an alle Gemeinschaftsbürger, sondern nur noch an die "Aktiven" in abhängiger Beschäftigung. Dementsprechend wird die Freizügigkeit im gesamten Gebiet der Gemeinschaft auch nicht jedem Bürger, sondern lediglich jedem Arbeitnehmer der Europäischen Gemeinschaft zubilligt. Im Hinblick auf den sozialen Schutz hat nunmehr "entsprechend den Gegebenheiten der einzelnen Länder... jeder Arbeitnehmer der Europäischen Gemeinschaft Anspruch auf einen angemessenen sozialen Schutz und muß (...) Leistungen der sozialen Sicherheit in ausreichender Höhe erhalten". Zugleich müssen "alle, die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, (...) ausreichende Leistungen empfangen und Zuwendungen beziehen können, die ihrer persönlichen Lage angemessen sind" (Ziff. 10). Entgegen dem ersten Entwurf der Charta ist hier also nicht mehr von einem Mindesteinkommen die Rede, sondern es wird die weichere und unklarere Formulierung "ausreichende Leistungen ... und Zuwendungen ..., die ihrer persönlichen Lage angemessen sind", gewählt (vgl. Schulte 1990 a, 290).

Auch die Formulierung der übrigen Grundrechte weist darauf hin, daß die Gemeinschaft - vertreten durch den Rat und damit die Regierungen der Mitgliedsstaaten - ihrer ursprünglichen Konzeption verhaftet bleibt, "die Politik der sozialen Sicherheit nicht als Ziel der Sicherung aller Bürger der Gemeinschaft anzustreben, sondern sie als Instrument zu verstehen, die Freizügigkeit der Arbeitskräfte als eine der vor allem ökonomischen Freiheiten der Gemeinschaft (...) zu gewährleisten und sie sozial abzusichern" (a.a.O. 291).

Zwar sind die Mitgliedsstaaten für die Einlösung der in der Charta formulierten Grundrechte zuständig. Zugleich hat der Rat jedoch die Kommission aufgefordert, Vorschläge zu entwickeln, wie die in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaft fallenden Rechte wirksam umgesetzt werden können. Die Kommission hat hierzu in einem "Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte" (vgl. Soziales Europa 1/1990) verschiedene Initiativen zusammengestellt, die nach ihrer Auffassung notwendig sind, die Charta-Grundsätze anzuwenden. Dabei spricht sich die Kommission u.a. dafür aus, "die soziale Ausgrenzung zu bekämpfen und dabei je nach den Gegebenheiten des Mitgliedsstaats den Bürgern... ausreichende Leistungen und Mittel zusi-

chern, die ihrer individuellen Lage" entsprechen. Sie plädiert also für eine soziale Mindestsicherung in den EG-Mitgliedsstaaten und will demnächst eine Empfehlung hinsichtlich gemeinsamer Kriterien für ein solches Sozialleistungssystem vorlegen.

Hintergrund ist die Tatsache, daß bislang in der Europäischen Gemeinschaft große Unterschiede in den Mindestsicherungsregelungen anzutreffen sind (vgl. Schulte 1991): Während die meisten Länder der deutschen Sozialhilfe vergleichbare Fürsorgeleistungen aufweisen, existieren in anderen lediglich regionale (Spanien), lokale (Italien) oder gruppenspezifische Angebote (Portugal, Griechenland). Empfehlungen der Kommission, die EG-einheitliche Kriterien und Prinzipien für Mindestsicherungssysteme festlegen, haben allerdings keinen rechtsverbindlichen Charakter, können daher nicht mehr als einen ersten Schritt zur Harmonisierung der nationalen Sozialhilfesysteme bedeuten, da die Umsetzung der Empfehlungen nach wie vor den einzelnen Mitgliedsländern überlassen bleibt. Nach Hauser (1987, 28 ff) läge eine wichtige Ergänzung zum einen darin, im Rat einen Endzeitpunkt, zu dem der Harmonisierungszustand erreicht sein muß, sowie zeitlich festgelegte Zwischenstufen zu vereinbaren. Ein weiterer Anreiz zur Realisierung des Konzepts könnte darin liegen, daß sich die Gemeinschaft an den nationalen Mindesteinkommensleistungen bei den ärmeren Mitgliedsstaaten finanziell beteiligt.

Inwieweit die wohlhabenderen EG-Länder allerdings bereit sind, sich für ein solches Konzept einzusetzen oder es auch nur hinzunehmen, muß skeptisch eingeschätzt werden. Letztlich werden diese Länder weitergehende finanzielle Lasten erst dann akzeptieren, wenn sie von den Folgen eines wachsenden Wohlstandsgefälles im ökonomisch integrierten Europa eingeholt werden - sei es durch zunehmende soziale Spannungen und politischen Druck der ärmeren Mitgliedsländer oder durch eine sich verstärkende Wanderungsbewegung hin zu den Zentren der Prosperität. Es ist daher Bernd Schultes Einschätzung zuzustimmen, daß es auf absehbare Zeit weder zu einem EG-einheitlichen "Mindestlebensstandardsicherungssystem" **kommen** wird, noch sich die verschiedenen "europäischen Armutsregimes" (Leibfried) in näherer Zukunft angleichen werden (vgl. 1991, 23).

4. Sozialpolitik durch Europäische Strukturfonds

Mit der Einheitlichen Europäischen Akte wurden im EWGV die Artikel 130a-e als Titel V "Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt" neu eingeführt. Danach entwickelt und verfolgt die Gemeinschaft eine Politik

zur Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, um eine harmonische Entwicklung der Gemeinschaft zu fördern. Die Gemeinschaft setzt sich insbesondere zum Ziel, den Abstand zwischen den verschiedenen Regionen und den Rückstand der am wenigsten begünstigten Gebiete zu verringern. An diesen Zielen sollen sich nicht nur die Wirtschaftspolitik der einzelnen Gemeinschaftsstaaten, sondern auch die gemeinsamen Strategien zur Errichtung des Binnenmarktes ausrichten. Die Gemeinschaft unterstützt diese Bemühungen vor allem mit Hilfe ihrer Strukturfonds.

Theoretisch liegt die sozialpolitische Aufgabe der Strukturfonds - d.h. des Agrar-, des Regional- und des Sozialfonds - darin, die durch die Einführung des Binnenmarktes benachteiligten Regionen und Sektoren in ihrer Entwicklung durch finanzielle Zuwendungen zu fördern, um dadurch einen Ausgleich zu schaffen für die unterschiedlichen regionalen Entwicklungschancen einerseits und für die Diskrepanzen in den Niveaus der Arbeits- und Lebensbedingungen in den verschiedenen Mitgliedsländern und Regionen. Zugleich sollen die Fonds als Instrumente der europäischen Strukturpolitik die benachteiligten Regionen durch geeignete Förderung auf den Binnenmarkt vorbereiten und sie an den höheren Entwicklungsstand der restlichen Gemeinschaftsregionen heranführen.

Mit der für die nächsten Jahre zu erwartenden Zunahme regionaler Disparitäten in der Gemeinschaft ist die grundsätzliche Bedeutung wie auch die Notwendigkeit einer stärkeren sozialpolitischen Ausrichtung dieser Strukturfonds gestiegen. Dem wurde im Rahmen der EEA durch eine Reform der Fondsgrundlagen zumindest teilweise Rechnung getragen: Nach dem neuen Verfahren stellt die Kommission zu Beginn der Laufzeit von operationellen Programmen mit einer Laufzeit von drei bis fünf Jahren einen Finanzierungsplan auf, der den gesamten Projektzeitraum umfaßt und somit einen hohen Grad an sozialer Sicherheit für alle Beteiligten gewährleistet. Die Fördermaßnahmen der drei Fonds sollen miteinander korrespondieren und mit nationalen Strategien der beruflichen Qualifizierung, durch politische Aktionen in der Wirtschafts-, Technologie-, Struktur- und Arbeitsmarktpolitik verknüpft werden (vgl. Böttcher 1990, 26).

Die Zielgenauigkeit des Mitteleinsatzes sollte zudem dadurch verbessert werden, daß den Fonds eine Reihe von Gesamtzielen zugrundegelegt wurden:

- Ziel 1 Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand,
- Ziel 2 Umstellung der Regionen, die von der rückläufigen Entwicklung schwer betroffen sind,
- Ziel 3 Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit,

- Ziel 4 Eingliederung von Jugendlichen in das Erwerbsleben,
- Ziel 5 Anpassung der Agrarstrukturen und
- Ziel 6 Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes.

Mit dieser Zielorientierung hat die Gemeinschaft deutliche regionalpolitische und personenbezogene Schwerpunkte in ihrer Förderpolitik gesetzt: Dabei konzentrieren sich die Maßnahmen zum einen vor allem auf die vier südlichen Länder und Irland (Ziel 1) sowie auf rückständige Regionen auch in den übrigen Mitgliedsstaaten (Ziel 2). Zum anderen bilden die Hauptadressatengruppen, an die sich die personenbezogenen Programme richten, Langzeitarbeitslose und Frauen, die wieder in das Erwerbsleben zurückkehren wollen (Ziel 3) sowie Jugendliche im Alter bis zu 25 Jahren, die noch nicht in das Erwerbsleben integriert sind (Ziel 4).

So dient gemäß Art 123 EWGV der Europäische Sozialfonds dem Zweck, innerhalb der Gemeinschaft "die berufliche Verwendbarkeit und die örtliche und berufliche Freizügigkeit der Arbeitskräfte zu fördern", um "die Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitskräfte im Gemeinsamen Markt zu verbessern und damit zur Hebung der Lebenshaltung beizutragen". Der ESF, der von der Kommission verwaltet wird, übernimmt auf Antrag eines Mitgliedsstaates 50% der von diesem Staat oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu diesem Zweck aufgewendeten Kosten für bestimmte beschäftigungsfördernde Maßnahmen. Schwerpunktmäßig werden dabei Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für jugendliche Arbeitslose gefördert.

Das Volumen der Finanzmittel, die über die Strukturfonds verteilt werden, ist in den letzten Jahren beträchtlich erhöht worden. Betrugten sie 1988 noch 7,8 Mrd Ecu (knapp 16 Mrd DM), sollen sie nach Beschluß des EG-Ministerrats bis 1993 auf 14,1 Mrd Ecu anwachsen, also fast verdoppelt werden. Dabei entfällt mit 9,2 Mrd der Hauptanteil der Mittel auf die Förderung rückständiger Regionen (Ziel 1), während die übrigen Schwerpunkte mit bescheideneren Zuwendungen auskommen müssen; 1,5 Mrd werden für altindustrielle Gebiete eingesetzt (Ziel 2), 1,8 Mrd fließen in die zielgruppenorientierte Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Ziele 3 und 4), 1,6 Mrd gehen schließlich in die Agrarstrukturanpassung und die Förderung des ländlichen Raums (Ziele 5a und 5b).

Auch wenn der Zuwachs der Fondsmittel bis 1993 imponierend erscheint, ist das Volumen der Strukturfonds gemessen an den anstehenden Aufgaben nach wie vor völlig unzureichend. Bis zur Reform der Strukturfonds machten sie nur rund 14% des EG-Haushalts aus und erreichten damit rund 1 Promille des gemeinschaftli-

chen Pro-Kopf-Sozialprodukts. Der für die Regionalhilfe erforderliche Betrag wird von Experten heute auf mindestens 4 Prozent des EG-Sozialprodukts geschätzt, das wären derzeit rund 154 Mrd Ecus. Im Vergleich hierzu macht das genannte Fondsvolumen knapp 10% aus, bedeutet also nicht viel mehr als den berühmten Tropfen auf den heißen Stein (vgl. Böttcher 1990, 25).

Aber nicht nur die geringe Höhe der Fondsmittel, sondern auch ihre Verteilung widerspricht den regional- und sozialpolitischen Zielsetzungen: Da die Fondsmittel an unterentwickelte Regionen und spezifische Zielgruppen in allen Ländern fließen, ist keineswegs gewährleistet, daß tatsächlich die ärmeren Länder davon überdurchschnittlich profitieren. So erhalten bisher die nördlichen Industriestaaten - und unter ihnen vor allem Großbritannien - einen größeren Anteil an den Mitteln des Sozialfonds als die ärmeren Länder des Südens. Dies ist kaum auf eine größere Problembetroffenheit dieser Länder zurückzuführen, sondern hängt mit politischen Rücksichtnahmen gegenüber den "Gegnern" einer europäischen Sozialpolitik, aber auch mit besserem know how bei der Mitteleintreibung in diesen Ländern zusammen. Letztlich werden die Strukturfonds auch als eine Möglichkeit angesehen, die Nettokosten der Gemeinschaft für die wohlhabenderen Mitgliedsländer zu senken. In seiner Würdigung des Europäischen Sozialfonds kommt daher Bernd Henningsen zu dem Ergebnis, daß dieser Fonds - ebenso wie die übrigen Strukturfonds - kein Instrument originärer oder gar systematischer moderner Sozialpolitik ist, sondern eher Ausdruck für die "europäische Hilflosigkeit" in sozialpolitischer Hinsicht (vgl. Henningsen 1990, 174). Durch den Einsatz der Strukturfonds können die engen Grenzen, die der Sozialpolitik auf europäischer Ebene gesetzt sind, kaum korrigiert werden.

5. Armutsbekämpfung in der EG (Die Europäischen Armutsprogramme)

Einen besonderen Stellenwert im Rahmen der europäischen Sozialpolitik nimmt die Bekämpfung der Armut in den Mitgliedsnationen der Europäischen Gemeinschaft ein. Als Folge einer Vielzahl von Faktoren hat sich Armut in den meisten EG-Ländern im Verlauf der 70er und 80er Jahre zu einem zentralen Problem entwickelt. Als verursachende Momente sind vor allem die in allen Mitgliedsländern anhaltende Massenarbeitslosigkeit, besondere geographische und sozialökonomische Standortfaktoren sowie Strukturmängel des sozialen Sicherungssystems hervorzuheben. Mitte der 70er Jahre schätzte die EG-Kommission den Umfang der Einkommensarmut - gemessen an der "poverty-line" von 50% des durchschnittlich verfügbaren Haushaltseinkommens im jeweiligen Mitgliedsland - auf 30 Mio

Personen bzw 10% der Bevölkerung in den EG-Mitgliedsländern. Ende 1988 veröffentlichte die Kommission neue Zahlen, wonach nunmehr bereits 44 Millionen Menschen in Armut lebten, was auch bei Nichtberücksichtigung der seit 1975 neu hinzu gekommenen Mitgliedsstaaten einer Steigerung um 10-20% entspricht (vgl. Hartmann 1990). Während die ersten Zahlen ein Ergebnis des ersten Armutsprogramms der Kommission darstellten, sind die Berechnungsgrundlagen der letzteren bislang noch nicht veröffentlicht worden. Zu vermuten ist, daß diese Zahlen das Problem eher zu niedrig ausweisen.

Daß die EG gerade die Bekämpfung der Armut zu ihrem Anliegen machte, ist allerdings weniger das Ergebnis einer langfristigen strategischen Orientierung; vielmehr ging der erste Anstoß hierzu von den Beitrittsverhandlungen mit der irischen Regierung aus. Trotz des Widerstands der wohlhabenderen Mitgliedsstaaten griff die Kommission dieses Thema auf und entwickelte seit Mitte der 70er Jahre drei Armutsprogramme:

- Das Programm von Modellvorhaben und Modellstudien zur Bekämpfung der Armut von 1975 - 1980 (erstes Armutsprogramm),
das (Zweite) Programm der Europäischen Gemeinschaft zur Bekämpfung der Armut von 1985 - 1989 und
- das mittelfristige Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur wirtschaftlichen und sozialen Integration der am stärksten benachteiligten Gruppen von 1989 - 1994 (Armut 3).

Das erste Armutsprogramm förderte mit einem Finanzvolumen von rund 70 Millionen DM ca. 35 lokale Modellprojekte in 9 EG-Staaten, darüber hinaus vergleichende Armutsstudien und nationale Armutsberichte. Als wichtigster Erfolg des Programms gilt aus heutiger Sicht die Tatsache, daß das Armutsproblem in vielen Mitgliedsländern erstmals thematisiert und in das Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt wurde (vgl. auch zum folgenden insbes. Hartmann 1990, 6).

Im Rahmen des zweiten Aktionsprogramms wurden mit einem Volumen von knapp 60 Millionen DM zunächst 65 und nach dem EG-Beitritt von Spanien und Portugal 91 lokale Modellprojekte gefördert. Innovative Elemente dieses Programms lagen zum einen in der Bildung transnationaler Gruppen, in denen die Projekte zusammengeschlossen waren, die schwerpunktmäßig mit der jeweils gleichen Zielgruppe von Armen arbeiteten. Die Aufgabe der transnationalen Gruppen lag darin, die Projektmitarbeiter über die Grenzen hinaus zusammenzuführen, um einen kontinuierlichen Vergleich der jeweiligen Erfahrungen in Gang zu setzen, um diese Erfahrungen zu systematisieren und um die Mitarbeiter zu Akteuren auf der euro-

päischen Ebene zu qualifizieren.

Ein zweites Innovationselement bestand in der Einrichtung einer zentralen Clearing-Stelle, die neben der Herausgabe eines Informationsdienstes die transnationale Koordination der Modellvorhaben und ihre Evaluation auf nationaler Ebene organisieren und die europäische Dimension des Programms verstärken sollte. Eine abschließende Würdigung des zweiten Armutsprogramms ist schon deshalb kaum möglich, weil die vorgesehenen Abschlußberichte mit großer Verspätung erst heute veröffentlicht werden.

Im dritten Armutsprogramm werden mit einem Budget von 55 Millionen ECU wiederum eine begrenzte Zahl von lokalen Modellvorhaben - insgesamt sind es 27 Modell- und 12 sog. Innovationsprojekte - in zwölf EG-Ländern gefördert. Die technische und wissenschaftliche Begleitung des Programms liegt bei einem Netz von neun Forschungs- und Entwicklungseinheiten. Die zentrale Steuerung im Auftrag der EG-Kommission liegt bei einem Team von sechs Experten aus fünf verschiedenen Ländern (Allgemeine Information: EWIV Animation et Recherche in Lille/Frankreich).

Helmut Hartmann, der während des größten Teils der Laufzeit des zweiten Armutsprogramms an maßgeblicher Stelle tätig war, hat die diesem Programm zugrunde liegende Entwicklungsstrategie wie folgt beschrieben: Die aus der Sicht der EG-Kommission notwendige Veränderung von Politik und Praxis nationaler Akteure zur Armutsbekämpfung soll durch eine Kombination von lokalen Aktionen und begleitenden nationalen und transnationalen Diensten bewirkt werden. Dieser Strategie liegt die Annahme zugrunde, lokale Aktionen und Aktionsforschung auf örtlicher Ebene könnten den Motor der notwendigen Innovationen bilden:

"Lokale Aktionsforschungsprojekte können - auf Basis ihrer Praxis und Ergebnisse sowie mit den Instrumenten öffentlichkeits- und politikwirksamer Maßnahmen - die lokale, regionale und/oder nationale Politik gegen die Armut beeinflussen".

"Aktionsforschung auf örtlicher Ebene ist am schnellsten und effektivsten in der Lage, neue bzw. wirksamere Wege der Armutsbekämpfung zu entwickeln, die sowohl im eigenen Mitgliedsstaat als auch in anderen Teilen der Europäischen Gemeinschaft von den Akteuren im Kampf gegen die Armut genutzt bzw. umgesetzt werden können" (a.a.O.9).

Der mögliche Erfolg solcher Programme hängt somit zum einen entscheidend von der Auswahl bzw. dem fachlichen und sozialpolitischen Standard der ausgewählten Modellmaßnahmen und zum anderen von der Qualität der begleitenden nationalen und transnationalen Dienste ab. Vieles spricht dafür, daß gemessen

an diesen Anforderungen die Erfolgsaussichten des zweiten Armutsprogramms nicht allzu positiv beurteilt werden können. Noch weniger dürften diese Kriterien allerdings im derzeitigen dritten Programm erfüllt sein. Weder scheint die Auswahl der Modellmaßnahmen tatsächlich nach fachlichen Gesichtspunkten erfolgt und auf innovatorische Impulse hin ausgerichtet zu sein, noch ist von dem unübersichtlichen Netz begleitender Forschungs- und Entwicklungseinheiten eine systematische Auswertung der Konzeptionen und Erfahrungen im Kampf gegen die Armut zu erwarten. Nicht zuletzt scheint der transnationale Erfahrungs- und Informationsaustausch im Programm nicht den Stellenwert zu haben, der ihm für die Weiterentwicklung der Armuts politik in der EG zukommen müßte. Schließlich sind die wichtigsten Akteure im Kampf gegen die Armut - in der Bundesrepublik insbes. die Wohlfahrtsverbände, spezielle Fachverbände und Selbsthilfeorganisationen auf regionaler und nationaler Ebene - bisher nicht systematisch in die Armutsprogramme der Kommission einbezogen worden.

Gerade der letzte Punkt scheint inzwischen auch bei der EG-Kommission als Problem erkannt worden zu sein. So initiierte sie 1989 im Rahmen einer Konferenz in Brüssel die Einrichtung einer Arbeitsgruppe, die im Auftrag der Kommission die Gründung eines Europäischen Armutsnetzwerks vorbereiten sollte. Tatsächlich wurde im Dezember 1990 in Brüssel unter Beteiligung nationaler Delegationen aus allen EG-Mitgliedsstaaten - mit Ausnahme der Bundesrepublik - ein solcher Verband in provisorischer Form gegründet. Zielsetzung dieses Verbandes ist es, ein Netzwerk von nichtstaatlichen Projekten und Initiativen auf europäischer Ebene aufzubauen; ihm sollen entsprechende Netzwerke auf örtlicher, regionaler und nationaler Ebene in den einzelnen Mitgliedstaaten zugrunde liegen. Soweit solche nationalen Netzwerke noch nicht existieren, sollen sie parallel zur EG-Initiative aufgebaut werden. Das EG-Netzwerk selbst soll zum einen dem transnationalen Informations- und Erfahrungsaustausch dienen; es soll zum anderen eine Lobbyfunktion gegenüber der Kommission wahrnehmen und als Ansprechpartner der Kommission fungieren.

Nachdem vor allem die bundesdeutschen Wohlfahrtsverbände dieser Initiative der EG-Kommission skeptisch gegenüberstanden und auf eine Teilnahme am Gründungskongreß des EG-Netzwerks demonstrativ verzichteten, sollen nunmehr doch deutsche Vertreter an diesem Netzwerk mitwirken. Aus diesem Anlaß soll Mitte des Jahres unter Federführung der Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege ein nationales Armutsnetzwerk unter Beteiligung aller überregionalen Selbst- und Fremdhilfe-Fachverbände, die im Problembereich Armut tätig sind, gegründet werden. Auch wenn derzeit noch offen ist, welche Chancen das

neu geschaffene EG-Armutsnetzwerk tatsächlich bietet, könnte doch die Konstituierung eines bundesdeutschen Armutsnetzwerks etwa in Form einer regelmäßig tagenden nationalen Armutskonferenz dazu beitragen, dem Armutsproblem einen größeren Stellenwert in der bundesdeutschen Sozialpolitik zuzuweisen und ihm eine breitere öffentliche Resonanz zu sichern.

LITERATUR

WILHELM ADAMY: Soziale Grundrechte in der Europäischen Gemeinschaft, in: WSI-Mitteilungen, Heft 10/1989

WINFRIED BÖTTCHER (Hg.): Soziales Europa 1993 - Noch eine Illusion?, Baden Baden 1990

FRIEDRICH BÜTTNER u.a.: Arbeits- und Sozialraum im Europäischen Binnenmarkt, Nürnberg 1990

FRITZ FRANZMEYER (Hrsg.): Die Regionen im Europäischen Binnenmarkt, Sonderhefte des DIW, Nr. 146, Berlin 1991

HELMUT HARTMANN: Perspektiven der Armutsbekämpfung in Europa, Vortrag auf dem 72. Deutschen Fürsorgetag am 20.9.1990 in Hannover, vervielfältigtes Manuskript, Hamburg 1990

RICHARD HAUSER: Möglichkeiten und Probleme der Sicherung eines Mindesteinkommens in den Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaft, Arbeitspapier Nr. 246 des Sonderforschungsbereichs der Universitäten Frankfurt und Mannheim, Frankfurt 1987

BERND HENNINGSSEN: Politische Rahmenbedingungen einer europäischen Sozialpolitik, in: Hans BRAUN/MATHILDE NIEHAUS

(Hg.): Sozialstaat Bundesrepublik Deutschland auf dem Weg nach Europa, Frankfurt 1990

SOZIALES EUROPA Heft 1/1990, hrsg. von der Kommission der EG

REGINA KONLE-SEIDL u.a.: Die Entwicklung der Arbeitsmärkte im Europäischen Binnenmarkt bis zum Jahr 2000, in: MittAB Heft 2/1990

STEFAN LEIBFRIED: Sozialstaat Europa? Integrationsperspektiven europäischer Armutsregimes, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins Heft 9/1990

NACHRICHTENDIENST DES DEUTSCHEN VEREINS FÜR ÖFFENTLICHE UND PRIVATE FÜRSORGE, Themenheft Soziale Sicherung und soziale Arbeit in Deutschland und Europa, Heft 9/1990

CLAUS REIS/MANFRED WIENAND: Zur sozialen Dimension des EG-Binnenmarktes, Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Texte und Materialien 2, Frankfurt 1990

BERND SCHULTE: "Konvergenz" statt "Harmonisierung" - Perspektiven Europäischer Sozialpolitik, in: Zeitschrift für Sozialreform, Heft 5/1990 (1990a)

BERND SCHULTE: Europäisches und nationales Sozialrecht, in: Claus Reis/Manfred Wienand a.a.O. (1990b)

BERND SCHULTE: Das Recht auf ein Mindesteinkommen in der Europäischen Gemeinschaft, in: Sozialer Fortschritt Heft 1/1991

SOZIALE SICHERHEIT IN DER EG, München 1990

SOZIALRAUM EUROPA. Der EG-Binnenmarkt und seine Bedeutung für eine zukünftige Sozialpolitik, Kongreß-Materialien des Paritätischen Bildungswerkes Berlin und der BBJ Consult, Berlin 1990

KURT VÖGLER-LUDWIG: Europäischer Binnenmarkt und Beschäftigung, Nürnberg 1989

Kaufsucht

von Dipl. Oec. Lucia A. Reisch,
Universität Stuttgart-Hohenheim

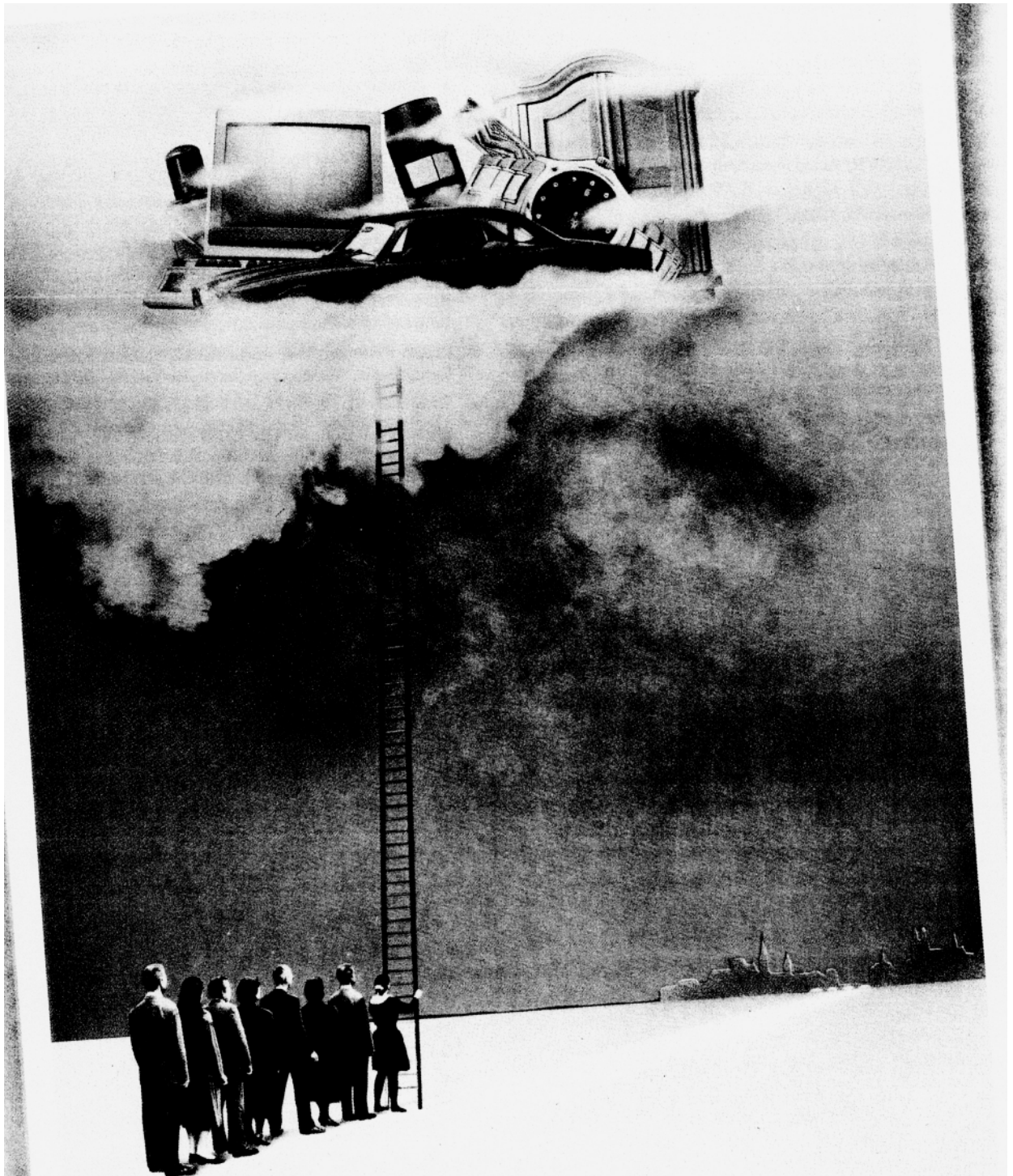
Kaufsucht: Ein neues Phänomen

Für Europa ist die Kaufsucht ein neues Phänomen. In den USA und Kanada ist das Problem schon länger bekannt. Schon seit einigen Jahren gibt es dort Selbsthilfegruppen, die "Shopaholics Anonymous" - die Anonymen Kaufsüchtigen, organisiert nach den Prinzipien der Anonymen Alkoholiker. Vom Januar bis Dezember 1989 arbeiteten wir, Prof. Dr. Gerhard Scherhorn, Dipl. Psych. Dipl. Kfm. Gerhard Raab und Dipl. Oec. Lucia Reisch, alle an der Universität Stuttgart-Hohenheim, unterstützt durch praktizierende Psychologen, Ärzte und Therapeuten, an der ersten europäischen Studie zum Phänomen der Kaufsucht. Finanziert wurde das Projekt von der Deutschen Forschungsgemeinschaft in Bad Godesberg.

Die Studie: Tiefeninterviews mit Kaufsüchtigen

Unsere Untersuchung hatte mehrere Ziele: Es sollte herausgefunden werden, ob das Phänomen der Kaufsucht auch in Deutschland verbreitet ist, wie Kaufsucht "gemessen" werden kann, wer besonders davon betroffen ist, wie sich die Kaufsucht konkret äußert, worin die Ursachen dieser neuen Sucht liegen, und welche Ansätze es geben könnte, um sie zu überwinden. Dazu wurde mit 26 Personen, die sich selbst als stark kaufsuchtig bezeichneten und unter ihrer Sucht litten, Tiefeninterviews von mehreren Stunden geführt. Außerdem mußten die Kaufsüchtigen eine Reihe von psychologischen Test-Fragen beantworten, die über Persönlichkeitsmerkmale wie Selbstwertgefühl, Depressivität und ähnliches Auskunft gaben. Zu Vergleichs-

**Hinter der Konsumsucht
steht die Sehnsucht.**



**WIR WERBEN FÜRS ERLEBEN
UNBEZAHLBARER AUGENBLICKE.**

zwecken wurde eine Zufallsstichprobe von "normalen" Stuttgarter Konsumenten gezogen, die dieselben Fragebögen beantworteten.

Was ist Kaufsucht? Woran kann man sie erkennen?

Kaufsucht ist das in Anfällen auftretende, süchtige Kaufen von Konsumgütern und Dienstleistungen. Diese Sucht ist anderen stoffgebundenen (z.B. Drogen-, Alkohol-, Eßsucht) und stoffungebundenen Süchten (z.B. Arbeits-, Beziehungssucht) sehr ähnlich. Auch bei ihr finden sich folgende Symptome (hier verdeutlicht durch Aussagen von Befragten): Ein unwiderstehlicher Drang, der als stärker als der eigene Wille erfahren wird ("Es ist stärker als ich", oder "Wenn ich Geld habe, dann muß es einfach raus", oder "An Sonderangeboten komme ich einfach nicht vorbei", oder "Die Dinge ziehen mich magisch an"); eine Abhängigkeit vom Kaufen bis zum Verlust der Selbstkontrolle; Die Interessen des Süchtigen verengen sich auf das Kaufen, das als einziges Befriedigungsmittel übrig bleibt; eine Tendenz zur Dosissteigerung: Um den gleichen Kompensationseffekt zu erreichen, werden immer häufiger und immer teurere Dinge gekauft; und schließlich Entzugserscheinungen, die von einer inneren Unruhe und Unwohlsein bis hin zu psychosomatischen Erkrankungen und Selbstmordgedanken führen können. Häufig tritt die Kaufsucht abwechselnd oder gleichzeitig mit anderen Süchten auf, wie Eßsucht, Alkohol etc.

Die Kaufsucht ist eine eher unauffällige Sucht. Das Suchthafte daran bleibt oft lange unerkannt - sowohl von Süchtigen selbst als auch von der Umwelt: Kaufen ist gesellschaftlich gebilligt, sogar erwünscht. Man hat zunächst kein schlechtes Gewissen, "sich etwas zu gönnen". Dazu kommt, daß Kaufen die Persönlichkeit nicht verändert, wie es besonders bei stoffgebundenen Süchten der Fall ist. Geldprobleme können kurzfristig mit Konto überziehen, Kredit aufnehmen, Auflösen von Sparbüchern versteckt werden. Kreditkarten erleichtern dies noch.

Wonach sind die Käufer süchtig?

Süchtig ist man genau genommen nicht nach einem bestimmten Suchtmittel, sondern nach dem, was einem dieses Mittel an "Suchterleben" verschafft, wie Stimulation oder Beruhigung. Bei der Kaufsucht verschafft das Kaufen selbst diese Befriedigung, weniger der Besitz oder das Konsumieren der Güter. Kaufen kann zum einen als "Tranquilizer" dienen: um eine innere Unruhe zu betäuben, um Depressionen oder Ängste zu unterdrücken, nicht angenommen, nicht geliebt, nicht beachtet zu werden. Zum anderen kann es auch als

"Aufputzmittel" wirken: um sich ein Glücksgefühl zu verschaffen, um sich selbst zu beschenken, um eine innere Leere - ein "Loch in der Seele" - zu füllen, um durch aufregende "Jagdlust" den deprimierenden Alltag zu vergessen, um aus der Realität zu fliehen, um Problemen auszuweichen, sich vor ihnen abzuschirmen.

Zudem dient Kaufen der Selbstbestätigung, was in den Aussagen unserer Interviewpartner deutlich wird: Kaufen wird als Symbol für selbständiges, kompetentes Entscheiden empfunden ("Bei den Modifarben hab' ich den sichten Sinn, die Verkäuferinnen haben doch keine Ahnung"), als Symbol für Überfluß und ein intensives Leben ("Ich stelle mir vor, Geld spielt keine Rolle; ich genieße es, als Stammkundin bevorzugt bedient zu werden"), als emotionale Unterstützung ("Einkaufen versetzt mich in Hochstimmung"), als Bestärkung einer unsicheren Identität ("Ich kaufe Sportgeräte und teure Accessoires, um meiner jungen Frau zu imponieren"), als Ersatz für Anerkennung in anderen Lebensbereichen ("Ich bin ja sonst nichts wert"), als Schutz vor einer inneren Leere und Minderwertigkeitsgefühlen ("Als Kundin mit lockerem Scheckbuch bin ich jemand"), als Belohnung ("Da gönne ich mir etwas, wenn ich es sonst schon so schwer habe") und Trost ("Kaufen ist bei mir Partnerersatz"), als Bestätigung eigener Fantasievorstellungen als attraktiv, begehrt, stark, mächtig, selbstbewußt. Grundlage ist meist eine unerfüllte Sehnsucht nach Liebe, Anerkennung, Zuneigung, Respekt und Beachtung. Dies ist auch daran abzulesen, daß Kaufsucht sehr häufig mit Depressionen einhergeht.

Daß es keineswegs die Güter selbst sind, nach denen man süchtig wird, kann daraus abgelesen werden, wie mit ihnen umgegangen wird, wenn sie erst einmal gekauft worden sind: meistens werden sie gar nicht oder nur einmal benützt, werden achtlos weggeräumt, verschenkt, oder aus Angst vor Vorwürfen der Familie versteckt oder weggeworfen. Aus dem Katalog bestellte Waren bleiben ungeöffnet in den Paketen, an den Kleidern hängen noch die Preisschilder, Lebensmittel werden im Keller gelagert, vergessen und verrotten.

Merkmale der Kaufsüchtigen

Alle Altersgruppen und alle Einkommens- und Bildungsschichten scheinen gleichmäßig von dieser Sucht betroffen zu sein. Fast alle Kaufsüchtigen spezialisieren sich auf bestimmte Produkte und Kaufumgebungen (z.B. Billigeinkauf von Lebensmitteln im Supermarkt, Einkauf von Kleidung in teuren Boutiquen, Bestellung von Haushaltswaren in Katalogen etc.). Frauen scheinen sich dabei mehr auf Kleidung, Schuhe, Schmuck, Lebensmittel und Bücher zu verlegen, Männer kaufen eher technische und modische Accessoires, technische Geräte, Sportgeräte etc. - insgesamt eher "Prestige-Objekte". Manche Kaufsüchtigen kaufen nur heruntergesetzte Waren, bei manchen entscheidet die Gemüts-

lage, welche Art von Produkten - und damit welche Symbole - gekauft wird (ein Pelz zum Kuscheln, ein Buch, um sich zurückzuziehen etc.).

Es gibt deutliche Anzeichen dafür, daß Kaufsucht eine eher "weibliche" Sucht ist, wenn auch lange nicht so ausschließlich wie beispielsweise Eß- oder Magersucht. Wie auch bei ähnlichen amerikanischen und kanadischen Untersuchungen hatten bei uns Frauen deutlich höhere Werte auf einem von Kanadiern entwickelten Test zur Messung von Kaufsucht. In unserer Untersuchung haben auch sehr viel mehr Frauen als Männer teilgenommen, was man jedoch auch dadurch erklären könnte, daß Frauen allgemein therapiewilliger und selbstkritischer sind als Männer, daß deswegen Männer ihr Kaufverhalten eher für "normal" halten, oder daß einkaufen immer noch eher in den Bereich der Frau fällt. Aufgrund unserer Tiefeninterviews sind wir jedoch überzeugt, daß Frauen aufgrund ihrer weiblichkeitsspezifischen Sozialisation, die passivere und emotionalere Verhaltensweisen fördert, innere Konflikte eher "unauffällig" lösen wollen, wozu sich die Kaufsucht "gut eignet".

Sind Frustkäufe schon Kaufsucht?

Jeder kennt das: Nach dem Ärger mit dem Chef oder mit dem Partner geht man in den nächstbesten Laden und "gönnt" sich was. Solche "Frustkäufe", auch als "kompensatorische Käufe" bezeichnet, haben psychisch die Funktion, Defizite wie Frustrationen kurzfristig auszugleichen und Problemen auszuweichen. Dies kann sogar ganz bewußt geschehen und ist grundsätzlich eine "normale" und funktionale Strategie für die Psyche. Schließlich wäre der Mensch überfordert, jedes Problem sofort anzugehen. Gefährlich wird es jedoch, wenn solche Defizite regelmäßig durch Käufe überwunden werden, der Frustkauf zur Gewohnheit wird. Das Problem, vor dem ausgewichen wird, kann dann nicht mehr nur ein vorübergehendes sein, sondern liegt in einem Persönlichkeitsdefizit, in der Regel einer Selbstwertschwäche, die sehr unterschiedliche Ursachen haben kann.

Die Ursachen der Kaufsucht

Eine solche Selbstwertschwäche entsteht durch eine Vielzahl von seelischen Verletzungen und Defiziten, die sich im Laufe eines Lebens ansammeln. Dies beginnt in der Regel schon in der Kindheit. Eine Schlüsselrolle kommt hier dem Einfluß der Eltern zu: Alle unsere Kaufsüchtigen wurden als Kind emotional vernachlässigt, bekamen entweder Ablehnung und Gleichgültigkeit von seiten der Eltern oder aber ungebührliche Überversorgung zu spüren. Eigene Fähigkeiten, Meinungen und Gefühle waren nicht gefragt. Oft wurden

Geschwister bevorzugt. Eine Erziehung zur Inkompetenz ("Das kannst Du ja doch nicht") und Belohnung mit materiellen Gütern waren die Regel. Auch sexuell mißbrauchte Kinder scheinen besonders anfällig für Suchtverhalten zu sein.

Doch auch bestimmte Lebenssituationen oder "Schlüsselereignisse", können einen solchen Selbstwertknick hervorrufen: So bei einer Befragten, die seit einem Unfall, den ihr Mann verschuldet hat, an den Rollstuhl gefesselt ist: "Kaufen ist alles, was mir noch bleibt, wo ich mich noch lebendig fühle. Wenn ein Paket vom Versandhaus kommt, ist das ein Gefühl wie Weihnachten". Ihr Mann hat sich, seit sie behindert ist, völlig von ihr zurückgezogen. Eine andere Befragte ist von Geburt an kleinwüchsig. Ihr schlechtes Selbstbild führt zu einem schlechten Selbstbewußtsein. Besonders der Partner fehlt ihr: "Kaufen ist für mich Partnerersatz".

Ein weiterer Befragter mußte gegen seinen Willen einen ungeliebten Beruf ergreifen. Durch das süchtige Sammeln von alten Uhren versuchte er, sich darüber hinwegzutrusten, und trieb sich damit in den finanziellen Ruin. Der süchtige Sammler kann nämlich nicht auf eine Gelegenheit warten, ihn interessiert mehr die stimulierende Wirkung des Kaufens, die "Jagdlust", als das Stück selbst. Die Befriedigung hält nur kurz an, dann ist der Kauf vergessen. Der echte Sammler zeichnet sich dagegen durch die kennerische und ständige Beschäftigung mit den Gegenständen seiner Sammlung aus.

Doch auch die Gesellschaft ist Ursache: Der Konsum spielt eine zentrale Rolle und ist stark symbolisch überhöht. Durch Werbung werden wir zur Kompensation und Problemlösung mit Hilfe von Gütern erzogen ("Mit Toska kam die Zärtlichkeit"). Die kontrollierte Kaufsucht gilt als Normalität, während andere Süchte wie Nikotin- oder Alkoholsucht - zu Recht - gesellschaftlich diskriminiert werden.

Wie sehen die Konsequenzen der Kaufsucht aus?

Kaufsucht ist immer mit einem schlechten Gewissen und Schamgefühl verbunden. Eine Befragte fühlte sich sehr elend, weil sie wegen ihrer Einkäufe kein Geld mehr für den Urlaub mit ihren Kindern hatte; eine andere hatte die Sparbücher ihrer Kinder geleert, um ihre Kaufsucht zu finanzieren, ein Befragter vergriff sich an der Portokasse seines Betriebes. Die finanziellen Konsequenzen reichen von einem dauernd überzogenen Konto bis zur Verschuldung in Millionenhöhe. Doch viel schlimmer ist in vielen Fällen die Einengung und Vereinsamung. Eine Befragte traute sich nicht mehr in den Urlaub zufahren, weil sonst ihre Tochter herausbekommen könnte, daß sie kaufsüchtig ist. Vorwürfe von der Familie, insbesondere vom Partner, treffen den ohnehin labilen Süchtigen tief, und können bis zum

Selbstmord führen. Partnerprobleme, die sehr oft auch Auslöser für die Sucht sind, verschlimmern sich noch, führen bis zur Scheidung. Aus Verzweiflung verstärkt sich die Flucht in den Kaufrausch. Es ist ein ewiger Teufelskreis.

Wie häufig ist die Kaufsucht?

Da unsere Untersuchung nicht repräsentativ war, sondern eine kleine Gruppe untersuchte, sind keine genauen Angaben möglich. Zudem ist es problematisch, eine Grenze zu ziehen zwischen Kaufsucht und kompensatorischen Käufen wie oben besprochen. Allerdings gibt es Anhaltspunkte aus dem Vergleich zwischen der Vergleichsstichprobe der "normalen" Stuttgarter Konsumenten und der Extremgruppe. Danach schließen wir vorsichtig auf einen Prozentsatz von 15-20% der Bevölkerung (damals der alten Bundesländer), der Kaufprobleme dieser Art hat.

Was kann man gegen Kaufsucht tun?

Zunächst gibt es eine Reihe von "Erste-Hilfe-Strategien", mit denen man kurzfristig seinen Kaufrausch etwas bremsen kann, die jedoch keine therapeutische und damit längerfristige Wirkung haben. Wie oben festgestellt wurde, sind die Formen, in denen Kaufsucht auftritt, sehr unterschiedlich, deshalb können folgende Hinweise auch nicht vollständig sein. Zu diesen "Sofortmaßnahmen" gehören Dinge wie: alle Kreditkarten zurückgeben (mit Karten kauft man schneller, die Rechnung kommt erst später); immer mit Bargeld bezahlen (es schmerzt mehr); grundsätzlich nicht in Zeiten des Schlußverkaufs einkaufen gehen; alle Bestände an Kleidung (oder je nach "Spezialisierung" auch Sportgeräte, Accessoires etc.) aus den Schränken und Stauräumen holen und eine vollständige Liste davon anlegen (man ist schockiert, wieviele Dinge man hat); diese Liste immer bei sich tragen (dies schreckt ab, das 20. Paar schwarze Schuhe zu kaufen); wenn man sich nicht entscheiden kann, mehrere Stücke zur Auswahl mitnehmen, und dann nur höchstens eines behalten (ist man der Kaufatmosphäre entkommen, läßt der Glanz der Stücke ganz schnell nach).

Zu einer wirklichen Überwindung der Sucht gehört natürlich viel mehr: Anfangen sollte man damit, sich selbst einzugestehen, daß man süchtig ist. Dann sollte ein Gespräch mit Vertrauenspersonen folgen, in dem man seine Sucht offen zugibt und nach Unterstützung bei der Überwindung der Sucht bittet. Ist die Sucht schon weit fortgeschritten, sollte auch der Weg zum Therapeuten nicht gescheut werden. Besonders hilfreich sind Selbsthilfegruppen, die sich allmählich in den größeren Städten bilden (in jeder größeren Stadt gibt es eine Zentralstelle für Selbsthilfegruppen, wo man

sich erkundigen kann). Es ist wichtig zu wissen, daß man mit dieser Sucht nicht alleine ist, daß man jemanden anrufen kann, wenn einen wieder der Kaufrausch packt und man am liebsten losziehen würde, um sich etwas zu kaufen.

Hat man das Gefühl, daß man ohne fremde Hilfe aus der Sucht "herauswachsen" kann, sollte man drei Punkte beherzigen. Das erste Motto heißt "Zu sich selbst finden und sich wohlfühlen". Dies könnte bedeuten, daß man sich regelmäßig einige Stunden freihält, um bewußt allein etwas zu tun, was man schon lange machen wollte: ein Buch lesen, Briefe schreiben, körperliche Übungen etc. Das zweite wäre "Unter Menschen gehen und befriedigende Beziehungen knüpfen". Der Süchtige soll lernen, mit anderen Menschen umzugehen, auf sie einzugehen, Gesellschaft nicht ermüdend sondern anregend zu finden. Besonders Gruppen (auch Selbsthilfegruppen) eignen sich dazu. Ein dritter Punkt ist "Sich selbst kompetent erleben". Dies bedeutet ein ernsthaftes, diszipliniertes Bemühen, sich einer gewählten Aktivität zu vervollkommen. Eine solche erprobte Kompetenz, die Wiederentdeckung von anderen Befriedigungsmöglichkeiten als das Kaufen, und die Kraft, die aus befriedigenden Beziehungen geschöpft werden kann, sollen den eigenen Selbstwert erhöhen und die Notwendigkeit der Kompensation durch das Kaufen senken.

Über das Forschungsprojekt liegt ein ausführlicher Bericht mit Fallbeispielen vor, der gegen einen Unkostenbeitrag von der Universität zu beziehen ist (Universität Hohenheim, 7000 Stuttgart 70, Institut 530, Postf. 700562).

III • III • • II III • • • • • NI • • • • III - II -

Zur Probe...

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BAG-info* nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft - natürlich kostenlos + unverbindlich.

Das Jahres-Abo kostet 46 DM incl. Versand.

NI III III - II • • • • • ZI • • • • III • • II

Berichte

Seminar zur Prävention "Rund ums Geld"

von Christiana Giesemann/Angela Löhr, Stadt Wolfsburg

Der nachfolgende Bericht befaßt sich mit dem einwöchigen Seminar "Rund ums Geld", das die Schuldnerberatung der Stadt Wolfsburg in Zusammenarbeit mit der sozialpädagogischen Jugendwerkstatt konzipiert und organisiert hat.

Seit langem schon wird im Bereich Schuldnerberatung über Präventionsmöglichkeiten und Konzepte nachgedacht und "experimentiert". Vor allem für die Altersgruppe der jungen Erwachsenen ohne qualifizierte Schulabschlüsse und Berufsausbildungen sind Präventionsangebote äußerst wichtig, wenn man bedenkt, daß sie erst am Anfang einer möglichen "Verschuldungskarriere" stehen und Weichenstellungen noch möglich sind.

Vor diesem Hintergrund haben wir ein Konzept erarbeitet für eine Gruppe von 12 jungen Männern im Alter von 20 bis 26 Jahren, die in der sozialpädagogischen Jugendwerkstatt an dem Projekt "Arbeiten und Lernen" teilnehmen.

Die Maßnahme "Arbeiten und Lernen" soll jungen Erwachsenen helfen, einen Einstieg ins Arbeitsleben zu finden. Dabei handelt es sich um Arbeitslose, die aufgrund ihrer sozialen und schulischen Voraussetzungen kaum Beschäftigungschancen auf dem Arbeitsmarkt haben.

"Arbeiten und Lernen" besteht aus einem 30stündigem Arbeitsteil und einem 8stündigem (unbezahlten) Lernteil. In dem Lernteil werden den Teilnehmern gesellschafts- und sozialkundliche und fachtheoretische Inhalte vermittelt.

Entwickelt hat sich das Seminar aus zwei vorangegangenen Schulungstagen (bargeldloser Zahlungsverkehr). Während des Lernteils stellten wir fest, daß es sinnvoller sei, das Thema "Rund ums Geld" in einem einwöchigen Seminar kompakt zu behandeln.

Aus der Erfahrung der Schuldnerberatung der Stadt Wolfsburg kann festgestellt werden, daß überwiegend Personen mit niedrigem Bildungsabschluß bzw. ohne abgeschlossener Berufsausbildung in Überschuldungssituationen geraten. Unseres Erachtens liegt die Ursache oft in der Unfähigkeit, finanzielle Zusammenhänge zu durchschauen. Um Hilfestellungen zu geben, diese Zusammenhänge zu erkennen, haben wir dieses Semi-

nar angeboten.

Aus diesem Seminar entwickelte sich ein fester Bestandteil für die zukünftigen Maßnahmen "Arbeiten und Lernen". Interesse hat dieses Seminar inzwischen auch bei Mitarbeitern ähnlicher Institutionen gefunden.

Zusammenfassung

In diesem Seminar sollte den Teilnehmern Elementares im Umgang mit Geld vermittelt werden.

In Zusammenarbeit mit der Schuldnerberatung des Jugendamtes der Stadt Wolfsburg, wurden auf der Grundlage der praktischen Arbeit besonders wichtige Aspekte aus dem komplexen Bereich ausgewählt.

Nach Abschluß des Seminars läßt sich feststellen, daß auch eine Woche zu wenig ist, um das Thema erschöpfend zu behandeln. Viele Themen, auf die wir uns vorbereitet hatten, konnten nicht behandelt werden, so daß letztendlich weitere wichtige Bereiche im Rahmen des Schulungstages besprochen werden müssen.

In der Vorbereitung haben wir versucht, das Thema dem Niveau der Teilnehmer anzupassen. Während des Seminars stellte sich schnell heraus, daß die Teilnehmer aufgrund mangelnder Konzentrationsfähigkeit streckenweise überfordert waren, so daß wir die Lerninhalte situationsgemäß veränderten. Für künftige Seminare werden unsererseits einzelne Themenbereiche methodisch verändert.

Es hat sich gezeigt, daß das Stationsspiel bei den Teilnehmern sehr gut angekommen ist. Die Teilnehmer äußerten aber auch, daß der Themenbereich "Versicherungen" noch ausführlicher behandelt werden sollte.

Positiv möchten wir zum Schluß anmerken, daß die Teilnehmer - wider Erwarten - sehr gut mitgearbeitet haben, so daß die Rückmeldungen darauf schließen lassen, daß das Seminar eine Signalwirkung für die Zukunft haben wird.

Hinzufügen möchten wir, daß alle Teilnehmer noch nie an einer derartigen Veranstaltung (Fortbildung, Bildungsurlaub) teilgenommen haben.

Für die pädagogische Arbeit in der Jugendwerkstatt

war das Seminar sehr aufschlußreich. Aufgrund der ständigen Nähe ergaben sich viele Einzelgespräche, die innerhalb der Jugendwerkstatt so nicht zustande gekommen wären.

Durch die positive Erfahrung und aufgrund der gegebenen Notwendigkeit dieses Themas möchten wir das Seminar (in abgewandelter Form) mit zukünftigen "Arbeit-und-Lernen-Projekten" als ständige Einrichtung übernehmen.

Montag

Zum Einstieg des Seminars erstellten die Teilnehmer in kleinen Gruppen eine Collage.

Thematik:

Werbung, Geldmarkt (Zeitungsinserate)

Der Fragebogen diente als Grundlage zur Diskussion über Werbung. Einige Teilnehmer äußerten sich, daß sie sich ein Leben ohne Werbung nicht vorstellen könnten. Andere wiederum fühlten sich von der Werbung nicht angesprochen.

Erreichen wollten wir durch diese Diskussion, daß die Teilnehmer ihr Konsumverhalten hinterfragen und lernen, bewußter zu konsumieren.

Bei der abschließenden Gegenüberstellung von finanzieller Wirklichkeit und Wünschen stellte sich schnell heraus, daß die Wünsche mit der finanziellen Realität nicht in Einklang zu bringen waren (z.B. Auto, Haus, Möbel etc.). Auffällig war ebenfalls, daß Wünsche möglichst schnell erfüllt sein sollen. Die Mehrheit der Teilnehmer kauft etwas, ohne Kapital angespart zu haben. Für die Anschaffungen wird viel mehr der angebotene Dispositionskredit in Anspruch genommen.

Zur Erklärung:

Die meisten Teilnehmer wohnen noch im elterlichen Haushalt, sodaß sie nach Abzug des Kostgeldes ihr restliches Gehalt zur freien Verfügung haben (Gehalt ca. 1300,- DM netto).

Abgeschlossen wurde der erste Tag mit der Erstellung eines Haushaltsplanes (fiktive Annahme: eigene Wohnung).

Dadurch sollte den Teilnehmern deutlich werden, wie wichtig eine monatliche Haushaltsplanung ist (Verantwortung für sich und andere).

Dienstag

Das Fallbeispiel wurde eingesetzt, um den Teilnehmern aufzuzeigen, daß der Übergang von der Verschuldung zur Überschuldung oft fließend ist.

Dieser Fall ist einer von vielen aus dem Alltag der Schuldnerberatung des Jugendamtes. Anhand dieses Falles sollten die Teilnehmer in Teilstücken versuchen, eigene Lösungsmöglichkeiten zu finden, wie der Familie geholfen werden kann.

Gleichzeitig nutzten wir das Fallbeispiel zur Klärung unbekannter Begriffe (z.B. Sittenwidrigkeit) sowie zur Vorbereitung weiterer Seminarinhalte der Woche.

Es bot sich an, anschließend das gerichtliche Mahnverfahren zu erarbeiten.

Ziel: Erkennen: Welche Möglichkeiten hat der Gläubiger, seine Forderung durchzusetzen?

Im Gegensatz dazu: Welche Möglichkeiten hat der Schuldner, sich zu wehren?

Mittwoch

Stationsspiel

4 Stationen: Versicherungen
Schuldnerberatung
Verbraucherzentrale
Rechtspfleger

In kleinen Gruppen haben die Teilnehmer die verschiedenen Stationen gesucht.

Für das Stationsspiel stellten sich uns Mitarbeiter aus folgenden Institutionen zur Verfügung:

Verbraucherzentrale Wolfsburg, Amtsgericht Wolfsburg (Rechtspfleger), Schuldnerberatung der Arbeiterwohlfahrt Gifhorn, ein Versicherungskaufmann (ehrenamtlich)

Das Stationsspiel ist besonders geeignet, Informationen aus verschiedenen Bereichen komprimiert zu vermitteln.

Ein weiterer Effekt dieses Spiels war zu erkennen "An wen kann ich mich wenden in bestimmten (Not) Situationen?"

Ablauf des Stationsspiel

In kleinen Gruppen erhalten die Teilnehmer einen von uns ausgearbeiteten Fragebogen zu verschiedenen Themenbereichen.

In 1/2stündlichen Abständen werden die verschiedenen Stationen aufgesucht. Die Stationen sind räumlich voneinander getrennt und bieten den Teilnehmern Gelegenheit, sich intensiv mit dem jeweiligen Themenbereich zu befassen.

Für jede Station ist ein kompetenter Ansprechpartner vorhanden.

Donnerstag

Um das Thema aufzulockern, boten wir einen historischen Exkurs über die Entwicklung des Zahlungsmittels "Geld" an.

Der weitere Vormittag war geprägt von alltäglichen Dingen des Lebens:

Haustürgeschäfte - Kaufvertrag

Zielsetzung:

Erkennen eines Haustürgeschäftes

Rücktritt - wenn möglich?

Rücktrittsfristen

Mögliche Folgen eines Haustürgeschäftes

Kaufvertrag/folgende Punkte sollten vermittelt werden:

Inhalte des Vertrages

Bedeutung der Unterschrift

(gegenseitige Willenserklärung)

Mögliche Rechtsmittel

Abschließende Themen waren verschiedene Sparformen und Kreditarten.

Anhand eines Brainstormings erfuhren wir, welche Sparformen den Teilnehmern bekannt sind, z.B.: PS-Sparen, Sparbuch, Pfandbrief, Aktien, Bausparvertrag

Da die Teilnehmer hauptsächlich an den Vermögenswirksamen Leistungen interessiert waren, wurden diese schwerpunktmäßig erarbeitet. Die anderen Sparformen wurden kurz erläutert.

Ziel: Die Teilnehmer sollten erkennen, daß es vielseitige Sparformen gibt: Vermögenswirksame Leistungen (wann und wie beantragen?)

Welche Möglichkeiten, z.B. Bausparvertrag, Sparvertrag, Lebensversicherung, Aktien? Laufzeiten?

Für das letzte Thema (Kredite) verblieb nur wenig Zeit, so daß dieses nicht abschließend behandelt werden konnte.

Wichtig war uns, verschiedene Kreditformen, z.B. Ratenkredit, Scheckkredit, Dispositionskredit, vorzustellen.

Weiterhin wurden die Unterschiede zwischen einem Ratenkredit und einem Scheck- oder Variokredit verdeutlicht.

Fragen an die Teilnehmer waren: Wie sinnvoll ist eine Kreditaufnahme? Wann ist sie angebracht? Was muß berücksichtigt werden bei einer Kreditaufnahme und mögliche Folgen.

Dieser Punkt erschien uns am wichtigsten und spiegelt unsere Zielsetzung wider.

Bericht von einer Akademie Erfahrungen von einem Fortbildungsseminar für Schuldnerberatung in Potsdam

Von Michael Eham und Helmut Peters

Die Akademie für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialtherapie - eine Einrichtung in gemeinsamer Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Mittelrhein und des Instituts für sozialpädagogische berufliche Bildung in Köln - ist in einer langgezogenen Baracke im Norden Potsdams, nahe der Glienicker Brücke, untergebracht. Der schnörkellose Zweckbau hebt sich ab von den einstmals schönen, jetzt überwiegend renovierungsbedürftigen, Prachtvillen der Umgebung. Während der Potsdamer Konferenz 1945 logierten hier und im Vortort Babelsberg die Delegationen der Siegermächte.

Montag morgen

Vor uns liegt ein einwöchiges Seminar mit dem Thema: "Einführung in die Schuldnerberatung". Wir sind die Referenten für die insgesamt knapp fünfzig Umschülerinnen aus dem Großraum Potsdam, die in einer zweijährigen vom Arbeitsamt geförderten Maßnahme zu Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagoginnen ausgebil-

det werden. Es ist ein Ausbildungsprojekt für die Übergangszeit, solange es noch keine entsprechenden Fachhochschulen in den fünf neuen Bundesländern gibt.

Eine Woche Schuldnerberatung - ein Novum für alle Beteiligten. Für die Dozenten, weil es sich bei den Teilnehmerinnen um Menschen handelt, die in einer folgenschweren wirtschaftlichen und sozialen Umbruchsituation leben, für die Kursteilnehmerinnen, weil ihnen das Thema noch recht fremd ist. Neu ist das Seminar auch insofern, als an den hiesigen Fachhochschulen für Sozialarbeit das Fachgebiet Schuldnerberatung immer noch ein Schattendasein führt oder gar durch Abwesenheit glänzt.

Bunte Mischung

Die beiden Kurse mit je vier-/bzw. fünfundzwanzig Umschülerinnen sind von der Alters- und Berufsstruktur her bunt gemischt: Die Altersspanne derer, die

gemeinsam die (Um)Schulbank drücken, reicht iom Neunzehnjährigen bis zum Mitt-Fünfzigcr. Ebenso breit ist das berufliche Spektrum: von der Schulabgängerin über den Gewerkschaftsfunktionär zur Zahnärztin bis zum Hochschullehrer für Gesellschaftswissenschaften sind fast alle Berufe vertreten. Menschen mit sehr unterschiedlichen persönlichen Bezügen zum alten System sitzen da nebeneinander. Eine Gruppenkonstellation, die Dynamik verspricht. Das Gemeinsame, das sie verbindet, ist die Arbeitslosigkeit nach der Wende, von der (fast) alle betroffen sind. Gemeinsam ist ihnen auch die Hoffnung auf einen neuen Start.

Überschuldung - ein Fremdwort

Bereits die Eingangsgespräche - die Frage nach den Erwartungen und Vorerfahrungen der Teilnehmerinnen - fördern ein großes Informationsdefizit bezüglich der Problematik der Ver- und Überschuldung zutage: Unverständnis auf breiter Front bei unserer Schilderung von Einzelfällen aus der Schuldnerberatungspraxis im Westen. Hier wie da die scheinbar unausrottbare These: "Wer Schulden macht, ist selber schuld!". Führt man sich die bisherige Praxis in der Ex-DDR vor Augen, ist es jedoch nicht verwunderlich, daß für die meisten das Wort Schulden (noch) ein Fremdwort ist.

Bis zur Währungsunion konnten sie sich nur über sog. Ehestandskredite (unter 30 Jahren 7000,-- DM zinslos (!)) und über Darlehen für den Bau von Eigenheimen (zum Zinssatz von 1%!) verschulden. Die Kredite für junge Familien boten zudem die Besonderheit der Sondertilgung durch Geburt von Kindern (Erlaß pro Kind 1000,-- DM, das sog. "Abkindern"). Reine Konsumtenkredite nach westlichem Muster gab es nicht. Mit der Währungsunion wurden die Schulden um die Hälfte reduziert.

Nun aber haben die Banken die Gunst der Stunde erkannt und die Zinsen auf sage und schreibe zwölf Prozent erhöht - möglicherweise zu Unrecht, weil die entsprechende Rechtsgrundlage für diesen Zinsaufschlag fehlt. In diesem Sinn jedenfalls unterstützt die Verbraucher-Zentrale die Betroffenen, sich dem Verlangen der Banken bis zu einer gerichtlichen Klärung durch den BGH zu widersetzen.

Volles Programm für eine Woche

Eine Woche Schuldnerberatung kann nur komprimiert die Problematik etwas näher bringen und nur begrenzt für die Gefahren der Ver- und Überschuldung sensibilisieren. Die inhaltlichen Schwerpunkte lagen daher bei der Vermittlung von Grundkenntnissen im Bereich der Finanzdienstleistungen, des Mietrechts und des Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahrens. Ein wichtiger Bestandteil des Seminars war u.a. auch der Besuch der Verbraucher-Beratungsstelle in Potsdam. Nicht zu vergessen die zahllosen, von uns im Auto mitgebrachten

Informationsbroschüren, die uns freundlicherweise kostenlos zur Verfügung gestellt wurden. Sie waren nur unzureichender, aber sehr begehrter Ersatz für die nicht vorhandene Fachliteratur.

Quintessenz der Woche

Der Informationsbedarf auf Seiten der Verbraucher in den neuen Bundesländern ist groß. Es eröffnet sich ein breites Feld für die präventive Arbeit. Verbraucherschulden scheinen bisher im Beitrittsgebiet noch keine nennenswerte Rolle zu spielen, noch sind die Kinder nur vereinzelt in den Brunnen gefallen. Noch sind sittenwidrige Kreditverträge bei der im Vorjahr gegründeten Verbraucher-Zentrale Brandenburg kein Thema. Die Beratungsstellen, mit regem Zulauf (pro Monat ca. zweitausend Anfragen) und guten Kontakten zu den Medien, haben es derzeit vor allem mit dem blühenden Haustürgeschäftsunwesen zu tun: ganze Heere von Drückern scheinen hier täglich unterwegs zu sein. Die Briefkästen unserer KursteilnehmerInnen quellen über von Massen an Werbeprospekten, die mit Gewinnspielen locken oder in denen allseits bekannte Versandhäuser ihre Ware anbieten. Für eine Collage zum Thema "Werbung" kommt jedenfalls reichhaltiges Material zusammen. Gleichzeitig läßt sich - zumindest in den beiden Umschulungsgruppen - eine gewisse Skepsis und Ablehnung erkennen, wenn es um verlockende Werbung und Schuldenmachen geht. Diese Zurückhaltung ist verständlich vor dem Hintergrund, daß die Teilnehmerinnen seit nahezu vier Monaten auf die erste Unterhaltszahlung des zuständigen Arbeitsamtes warten! Einiges spricht dafür, daß - bei aller Vorsicht - die private Ver- bzw. Überschuldung in den ostdeutschen Bundesländern bald zu ähnlichen Problemen führen wird wie im Westen. Die derzeitige wirtschaftliche und soziale Entwicklung im Beitrittsgebiet erscheint katastrophal. Massenarbeitslosigkeit, bevorstehende Mietpreisanhebungen, Tarifierhöhungen und Preissteigerungen im Konsumgüterbereich stehen vergleichsweise niedrigen Löhnen gegenüber. Die angespannte Situation wird noch dadurch verschärft, daß sich die örtlichen Sozialhilfeträger im Aufbau befinden und hoffnungslos überfordert sind. Gleichzeitig expandiert das vorhandene Angebot an undurchsichtigen Finanzdienstleistungen, sodaß es nur eine Frage der Zeit ist, wann der verständlicherweise vorhandene Konsumnachholbedarf die eventuell vorhandenen Sparguthaben aufgebraucht hat.

Aufklärungsarbeit ist nach unserer Einschätzung also in den neuen Bundesländern dringend erforderlich, je eher desto besser. Sie darf allerdings nicht in westliche Arroganz ausarten, die den neuen Bundesbürgern in Form von Besserwessis leider allzu oft entgegen schlägt. Das ist wohl das, worauf sie mit Sicherheit verzichten können.

Das neue Verbraucher kreditgesetz

Bericht von der Podiumsdiskussion an der Evangelischen Fachhochschule Hannover vom 4. März 1991

von Ilona Heitmann, Alfeld und Wilfried Oetjen, Hannover

Zu Beginn des Jahres trat das neue Verbraucher kreditgesetz in Kraft. Anlaß genug die Öffentlichkeit über Inhalte und Tücken dieses Gesetzes zu informieren. In Kooperation mit der Evangelischen Fachhochschule Hannover wurde vom im letzten Jahr gegründeten Verein DEBET e.V. - Verein zur Förderung der Schuldnerberatung in Niedersachsen - Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung die Organisation der genannten Veranstaltung übernommen. Es gelang eine Expertenrunde aus der Verbraucher- und Schuldnerberatung für die Teilnahme an diesem Podium zu gewinnen. Ein kleiner Wennutstropfen entstand dadurch, daß abgesehen von der Stadtparkasse Hannover die Kredit vergebenden Untemehmungen - aus welchen Gründen auch immer - nicht bereit bzw. "nicht in der Lage" (so die Absagebegründung zweier Banken) waren, Vertreter auf das Podium zu entsenden. Gerade die Stellungnahme der Gläubigerseite hätte sicherlich einige weitere interessante Aufschlüsse geben können.

Zunächst werden die wichtigsten Ergebnisse dieser Veranstaltung anhand einer Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile des Gesetzes aus Sicht der Kreditnehmer deutlich gemacht:

Anwendung für Personengruppen

Vorteile

Nachteile

Kleingewerbetreibende (Handwerker, Landwirte, Freiberufler, auch bei Nebentätigkeit) fallen nicht unter dieses Gesetz.

Bürgen/Mitschuldner werden nicht mit einbezogen

Anwendung bei Vertragsarten, Formanforderungen und Konsequenzen

Vorteile

Bisher nicht erfaßte Kreditgeschäfte, insbesondere die verbundenen Geschäfte, wobei hier den Leasinggeschäften ohne Kaufoption eine besondere Bedeutung zukommt, werden jetzt vom Gesetz erfaßt.

Für Geldkredite waren bei Verstößen nach der Preisangabenverordnung praktisch keine Konsequenzen für die Höhe des Forderungsanspruchs vorhanden. Jetzt sind zumindest teilweise Konsequenzen für den Kreditgeber damit verbunden:

- Bei fehlender Angabe des Effektivzinssatzes hat der Kreditnehmer nur den gesetzlichen Zinssatz zu zahlen;
- ist der Effektivzins zu niedrig angegeben, so ist die Forderung nur mit diesem niedrigeren Zinssatz zu verzinsen;
- im Kreditvertrag nicht angegebene Kosten werden vom Kreditnehmer nicht geschuldet.

Bei Kreditvermittlungen ist eine Gebühr und u.U. ein Packing nur zu zahlen, wenn diese Kosten in einem schriftlichen Vertrag angegeben sind. Die Kreditvermittlungsgebühr entfällt, wenn bei einer Kreditablösung nicht nachweislich der neue Kreditvertrag preisgünstiger ist.

Nachteile

Die Anforderungen an Finanzierungsleasingverträge sind stark eingeschränkt. So sind z.B. keine detaillierten Angaben über die Kreditkosten gefordert und es gibt keine Zinsvergütung bei vorzeitiger Zahlung.

Verkäufer, die nur den Verkauf in Teilzahlung anbieten, brauchen den Barzahlungspreis nicht anzugeben.

Die Anforderungen bei notariellen Urkunden sind stark eingeschränkt.

Beim Warenkredit galt nach dem Abzahlungsgesetz bei Formverstößen früher die Nichtigkeit, was zur Folge hatte, daß nur der Barzahlungspreis zu zahlen war.

Für diese Geschäfte sind die Rechte für die Verbraucher jetzt eingeschränkt, es gelten praktisch die gleichen Vorschriften wie bei den Geldkrediten.

Widerrufsrecht

Vorteile

Das Widerrufsrecht gilt jetzt für alle vom Verbraucher-kreditgesetz erfaßten Kreditarten

Nachteile

Der Widerruf tritt nur in Kraft, wenn innerhalb von 2 Wochen der Nettokreditbetrag zurückgezahlt wird. Dies ist gerade für den Personenkreis der Überschuldeten, insbesondere bei Umschuldungen, praktisch nicht möglich.

Kündigung durch den Kreditnehmer

Vorteile

Nachteile

Die Kündigung durch den Kreditnehmer tritt nur in Kraft, wenn innerhalb von 2 Wochen der Restschuld-betrag zurückgezahlt wird. Dies ist gerade für den Per-sonenkreis der Überschuldeten, insbesondere bei Um-schuldungen, praktisch nicht möglich.

Verzugsfolgen

Vorteile

Die Kündigung durch den Kreditgeber kann erst bei ei-ner Verzugshöhe von 10% des Nettokredits bei einer Laufzeit bis zu 3 Jahren und einer Verzugshöhe von 5% bei einer Laufzeit über 3 Jahre ausgesprochen werden.

Zahlungen, die nicht zur Deckung der Gesamtschuld ausreichen, werden zunächst auf die Kosten, dann auf die Hauptforderung und erst zum Schluß auf die Zin-sen angerechnet.

Die Automatik des Mahnverfahrens wird teilweise ein-geschränkt:

Es findet nicht mehr statt,

- wenn der effektive Jahreszins bei Vertragsabschluß 12% höher liegt als der damalige Diskontsatz,
- wenn die Gegenleistung noch nicht erbracht ist und
- wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Mahnbe-scheides erfolgen mußte.

Hierbei ist zu beachten, daß diese Vorschriften - wie alle Änderungen der ZPO - erst zum 1.1.1992 in Kraft treten.

Nachteile

Der Kreditnehmer braucht im Gegensatz zu früher nur noch mit 2 aufeinanderfolgenden Raten teilweise in Verzug geraten, damit der Kreditgeber die Kündigung aussprechen kann.

Zinsrückstände können mit dem gesetzlichen Zinssatz, also 4% verzinst werden.

Zinsrückstände verjähren nicht mehr in 4 Jahren wie bisher, sondern erst in 30 Jahren.

Die Höhe des Verzugszinses wird zunächst nicht von der Höhe des entstandenen Schadens abhängig ge-macht, sondern kann vom Kreditgeber pauschal in ei-ner Höhe von bis zu 5% über dem jeweils gültigen Dis-kontsatz erhoben werden.

Soweit die spezifizierten Bewertungen des neuen Ver-braucherkreditgesetzes. Im folgenden wird die zusam-menfassende Gesamteinschätzung durch das Podium in den wichtigsten Punkten skizziert. Hierbei wird auf Rechtsprobleme eingegangen, die das Verbraucherkre-ditgesetz tangieren und es werden auch vorhandene Möglichkeiten, die von der Gesetzesnovellierung nicht wahrgenommen wurden, aufgezeigt:

Ein sich über das gesamte Gesetz erstreckender Ein-

druck liegt darin, daß Verbesserungen für den Kredit-nehmer, die entweder durch eindeutige öffentliche Stellungnahmen oder durch die Anforderungen der EG-Richtlinie ins Gesetz aufgenommen wurden, schon im nächsten Satz durch Einschränkungen bzw. Aus-nahmeregelungen wieder aufgehoben werden.

Die erste Gruppe dieser Bestimmungen besteht in Ausnahmen, die die Kreditgeber fast demonstrativ her-ausfordern, nach Vertragsgestaltungen zu suchen, die

die Vorschriften des Gesetzes nicht zum Zuge kommen lassen. Hiervon sind vor allem die Geltungsbereiche des Gesetzes (Nettokredit geringer als 400 DM, Laufzeit geringer als 3 Monate), die eingeschränkten Rechte bei Leasingverträgen und die Einschränkungen für notarielle Urkunden betroffen. Dies ist umso verständlicher als diese Umgehungsmöglichkeiten - wie etwa die Absicherung rechtlich weitgehend nicht haltbarer Forderungen durch eine notarielle Beurkundung - bereits in der Vergangenheit praktiziert wurden.

Eine zweite Kategorie von Bestimmungen läßt den "Kuhhandel" zwischen Gesetzgebung und Kreditwirtschaft besonders deutlich werden:

- Verbesserungen gegenüber den Bestimmungen des § 367 BGB werden durch die Möglichkeit der Zinseszinsberechnung und die Verlängerung der Verjährungsfrist für Zinsen von 4 auf 30 Jahre gleich wieder eingeschränkt.

- Die grundsätzlich zu begrüßende Vereinheitlichung der Verzugsschadenberechnung wird auf einem Niveau angesiedelt, das eher eine Verschlechterung für die Kreditnehmer bedeutet.

- Gewissen Verbesserungen bei den Vorschriften für Geldkredite stehen eindeutige Verschlechterungen für den Bereich der Abzahlungsgeschäfte gegenüber.

Ein dritter Bereich von Bestimmungen schiebt wieder einmal den wirtschaftlich Schwächsten (an die ein "Schutzgesetz" in erster Linie denken sollte) den "Schwarzen Peter" zu: Hier sind insbesondere die Bestimmungen des Widerrufs- und des Kündigungsrechts durch den Kreditnehmer aufzuführen, die faktisch von

wirtschaftlich schwachen/überschuldeten Personen nicht wahrgenommen werden können, da sie die Rückzahlungsanforderungen nicht erfüllen können.

Als eindeutig dominierende Einschätzung des Gesetzes in seiner Gesamtbewertung seitens der Podiumsteilnehmer sind folgende Punkte anzuführen:

Es sind nur wenige Verbesserungen für die Kreditnehmer vorhanden. Diese Verbesserungen werden durch eindeutig negative Regelungen für die Kreditnehmer weitgehend negiert. Der vorhandene mögliche Novellierungsrahmen wurde nicht genutzt.

In diesem Zusammenhang wurde auch noch einmal herausgestellt, daß das Verbraucherkreditgesetz - selbst wenn es für den Kreditnehmer günstigere Bestimmungen enthielte - nur einen kleinen Bereich der Überschuldungsproblematik in rechtlicher Hinsicht regeln kann. Vor allem die bereits seit langer Zeit in der Diskussion stehenden Regelungen zu einem privaten Insolvenzrecht und die Erhöhung bzw. Neuregelung der Pfändungsfreigrenzen sind Bereiche, die eine vehemente Vertretung der Schuldnerinteressen erfordern, um zu einigermaßen tragbaren Ergebnissen zu kommen. Auch bei allen negativen Aspekten des Verbraucherkreditgesetzes muß bemerkt werden, daß die wenigen positiven Regelungen zum großen Teil erst durch nachdrückliche Intervention durch die Verbraucher-/Schuldnervertreter erreicht wurden. Veranstaltungen in der Art dieser Podiumsdiskussion können neben der dringend nötigen Informationsarbeit dazu beitragen, daß Fortschritte auf diesem Gebiet erzielt werden.

STELLENANZEIGE

Steuerfachgehilfe mit Berufserfahrung im kaufm. Bereich sucht nach Diplomabschluß (kath. Theol.) Tätigkeit in der Verwaltung insbesondere im Bereich der Schuldnerberatung. Weitere Informationen über Chiffre *BAG-info 1-2191*

PRESSESPIEGEL



GAR NICHT LUSTIG fand die Hamburger CDU dieses satirische Plakat des Graphikers Klaus Staeck, das die SPD im Wahlkampf einsetzte. Sie sprach von "erfassungsbruch" und stellte Strafantrag. (Bild: dpa)

Frankfurter Rundschau vom 13. Nov. 1990

SCHULDNER- BERATUNG IN DER BUNDESREPUBLIK

Teil II: Statistische Deskription und
Analyse von Stephan Freiger

Für potentielle Träger und politisch Verantwortliche liefern die Ergebnisse dieser ersten umfassenden Bestandsaufnahme der Schuldnerberatung grundlegende Daten und Orientierungshilfen.

Die statistische Analyse von Prof. Stephan Freiger gibt Aufschlüsse über die zeitliche und räumliche Entwicklung der Schuldnerberatungsstellen, das Engagement der verschiedenen Träger, die personelle und professionelle Struktur sowie Einblicke in die Arbeitsweisen der Beratungsstellen.

Die Ergebnisdokumentation ist mit 79 Tabellen und 41 Grafiken anschaulich ausgestattet und mit Beiträgen von Stephan Hupe, Roger Kuntz und Prof. Dr. Florian Tennstedt ergänzt.

Im Anhang findet sich eine aktualisierte Liste der Schuldnerberatungsstellen mit inzwischen über 240 Adressen.

BAG-SB, 1989, 160 S., brosch., ISBN 3-927479-01-02

31,70 DM

für Mitglieder 25 DM

»ARMUT UND VERSCHULDUNG«

Armut und Verschuldung muß im Zusammenhang wirtschaftlicher Trends, rechtlicher Ausgestaltung von Marktbeziehungen (Arbeitsmarkt, Konsumtionsmarkt, Wohnungsmarkt) und gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen gesehen werden. Genau dies war der Ansatz des Symposiums »Armut und Verschuldung«, das die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) zusammen mit dem Burckhardthaus Gelnhausen im Juli 1988 durchgeführt und in dem vorliegenden Band dokumentiert hat. Themen waren u.a. Wohnungsnot durch Schulden, Opfer von Verschuldung sind Frauen, Anforderungen an Schuldnerberatung, neue Finanzdienstleistungen, rechtspolitische Überlegungen zur Schuldenberatung und volkswirtschaftliche Aspekte von Verschuldung.

BAG-SB, 1988, 138 S., brosch., ISBN 3-927479-00-4

12 DM

für Mitglieder 8 DM

»BAG-CUS«

Version 1.0

Finanzdienst- leistungen und Über- schuldungsrisiko privater Haushalte

Eine exemplarische Untersuchung
der BAG-SB

Alter Wein in neuen Schläuchen? Diese Frage stellt sich angesichts der zahlreichen Finanzdienstleistungen, die in bunter Vielfalt angepriesen werden. Geldverleihen ist nichts Neues, doch neu sind die immer ausgefeilteren Formen, die sich Banken und Warenhäuser im Kampf um die Kundengunst einfallen lassen.

In einer regional angelegten Studie (die Daten können wegen standardisierter Strukturen überregionaler Anbieter als übertragbar gelten) hat die BAG-SB den Entwicklungsstand und die Ausprägungen von Finanzdienstleistungen im Hinblick auf die Überschuldung privater Haushalte untersucht. Die Ergebnisse liefern wichtige Erkenntnisse für die Überschuldungsprophylaxe, aber auch für notwendige gesetzgeberische Initiativen.

BAG-SB, 1990, 64 S., brosch., ISBN 3-927479-02-0

15 DM
für Mitglieder 12 DM

Keine papierlose Beratung, aber Computerunterstützung dort, wo es drauf ankommt, das liefert BAG-CUS, das Programm der BAG für »Computerunterstützte Schuldnerberatung«. Eine wertvolle Hilfe für die wichtigsten und häufigsten Berechnungen im Beratungsalltag.

Das kann BAG-CUS:

- *Kreditvertragsüberprüfung* nach der finanzmathematischen Methode (Preisangabenverordnung) und der Uniform-Methode, beides sowohl für Ratenkreditverträge, als auch für die sog. Vario-Kredite (Ideal-Kredit etc.).

- *Umschuldungsvorschläge* berechnen, wahlweise nach leistbarer Rate oder benötigtem Nettokredit. Komfortable Variierung der Laufzeit per Pfeil-Tasten zur Optimierung des gewünschten Ergebnisses.

- *Pfändungsfreigrenzen* lassen sich ohne Blättern in der Tabelle berechnen.

BAG-SB, 1990, PC-Programm
auf Diskette mit Anleitung

150 DM

für Mitglieder 120 DM

Fordern Sie weitere Informationen an.

Bestellungen (auf Rechnung) bitte an:

BAG-Schuldnerberatung

Gottschalkstr 51

3500 Kassel